

Milano, 0.3.1964

Übersetzung

Materialverbrauch für die Kontaktfabrik Novara

Für die Wiederaufnahme der Produktion der mit mehreren Jahren still-  
liegenden Kontaktfabrik Novara sind nach Ausgabe der Liste die nach-  
stehend angeführten Reparaturarbeiten und die Lieferbeschaffung ein-  
zelner Apparate Teile notwendig:

- 1.) 1 Kreislösungspumpe aus Silumin (10 m<sup>3</sup>, 5 atm.) für die Elektrizität-  
anlage

Hersteller: Ditta Cabbionata  
Material: ca. 50 kg Silumin

- 2.) 6 Pumpen aus Guss Eisen (5 m<sup>3</sup>, 3 atm.)

Für die Herstellung von Wolframschmelze und Guss  
Hersteller: Ditta Cabbionata  
Material: ?

- 3.) 150 m Bleirohre (1/2 40/55)

Hersteller: S.A. Pac. Padova  
Material: 4.000 kg Blei

- 4.) Bleiplatten (4 mm, 30 m<sup>2</sup>)

Hersteller: S.A. Pac. Padova  
Material: 4.000 kg Blei

- 5.) Bleiventile

Hersteller: Galini & Cacciari, Milano  
Material: 2 Blei

- 6.) 2 Filterpressen für Wolframschmelzeherstellung  
je ca. 25 Rahmen, 40 x 40 cm, 11 cm

Filterfläche ca. 30 m<sup>2</sup>  
Hersteller: Mangali Milano

Material: Filterblätter und Eisen

- 7.) Guss Eisernen Kontaktrohre und Ventile

Hersteller: Parisi, Novara  
Material: 800 kg Eisen

- 8.) Gummierungen von Behältern und Rohren  
3 Gefüße à 2 m<sup>3</sup>

Hersteller: Industrie Gomma Via S. Maria, 11 Milano  
Material: ?

- 9.) 500 Papper à 50 kg Inhalt

Hersteller: ?  
Material: ca. 10 to Eisen

10.) 1  $V_{24}$  - Pumpe für Kolbenpumpeherstellung  
(10 m<sup>3</sup>, 7 atm.)

Hersteller : Ditta Gebbione to

Material : 50 kg  $V_{24}$

11.) Eisen für Rohrleitungen

Acetylen für Schweißarbeiten .

Abstrakt 1.8.4 /

Mailand, den 10.3.1944  
H/H.

Besprechung bei der A.S.I.A.

Anwesend: Cavallero, Anic  
Belvedere,

Dr. Kranepuhl, Lebeschon,  
Obering. Reichle, Bausteiniger von der  
Dr. Becker I.C. Ing.

Betr.: Kontakfabrik und Aggregatplanlage in Novara.

Dr. Kranepuhl teilte mit, dass ebenso wie für deutsche Kontakfabriken  
nanzmehr auch für Novara eine Ausweichplanlage vorzunehmen ist und für-  
entsprechend Studien über die Verlagerung der Fabrikation an einen  
anderen Ort durchgeführt werden müssen. Eine solche Entscheidung muss  
vorläufige vorbereitende Maßnahme dar für den Fall, dass die Produk-  
tion in Novara gefährdet ist.

Es werden hierfür benötigt Grundriss und Querschnitt des Apparats, Bauelement-  
zeichnungen, Masse und Gewichte der Apparate.

5 Zeichnungen wurden von der Ing. Herrn Obering. Reichle angefertigt.

Hinsichtlich der Errichtung der Aggregatplanlage in Novara muss die  
Entscheidung von Dr. Fischer in Deutschland auf Grund der Vertriebsplan-  
lage getroffen werden. Von Lebeschon berichten seine Mitarbeiter, dass von  
der Anic gewünschten Apparate aus der Anlage Novara zur Verfügung zu  
stellen. Es handelt sich um einzelnen

mehrere Tanks

Filteranlage zur Bleichette

2 Behälter für die  $H_2SO_4$ -Anlage (bereits von der Anic in  
Lieferung antransportiert,  
jedoch noch nicht angekommen).

Vakuum & Destillation

eine Paraffinackwitschkanne

zwei Filterpressen der Parafinanlage

eine Triplexpumpe

ein  $NH_3$  - Kompressor der Alkylatanlage.

16. März 1944/Sw

Telefon - Notiz.

Ich machte Herrn Dr. G l o t h einige kurze Angaben über die Brau-  
oxydkontakt- und Methanspaltkontakthanlage in H o v a r a .  
Beide Anlagen sind wegen ihrer geringen Kapazität ohne größeren Interes-  
se. Die Braunoxydfabrik Oppau hat eine Monatsproduktion von 200 t  
und mehr gegenüber einer Kapazität von Hovara von ca. 6-7 meten.  
Für Methanspaltkontakt liegen z.B. Bestellungen von Westing über  
ca. 30 t und von Politz über ca. 40 t vor, denen gegenüber die Pro-  
duktion von Hovara mit ca. 3-4 meten ebenfalls sehr klein ist.  
Hovara kommt also für beide Kontakte als Ausweichanlage nicht in Frage.  
Dr. Glöth hätte es interessiert zu erfahren auf Grund welcher Unter-  
lagen Hovara Braunoxydkontakt hergestellt hat, ob es die Vorsehrift  
von Lu erhalten hat oder ob es den Kontakt analysiert und ihn dann  
nach dieser Analyse hergestellt hat, da er bisher nichts über Lizenz-  
erteilung oder Montagsauftrag erfahren konnte.

Den aus L i v o r n o abtransportierten und über Lu 35 an Dr. Glöth  
weitergeleiteten Methanspaltkontakt hat Dr. Glöth untersucht.  
Seine Zusammenfassung weicht in den Nebenbestandteilen (Sewent) etwas  
von dem Oppauer Kontakt ab, seine Aktivität ist gut. Dr. Glöth möchte  
wissen was mit dem Kontakt geschehen soll, ob er Livorno abgeholt  
wird und in welcher Form, wor darüber verfügt bzw. was ihm an seine  
Abnehmer liefern zu können.

gez. Scheiner



A b s c h l i f t /

17.3.1944

tm/D.

Asiende Nazionale Idrogenazione Combustibili  
(A.N.I.C.)

Via Principe Umberto, 20

M i l a n o .

Betr.: Kontaktfabrik Novara.

Mit Schreiben vom 4.3.1944 teilte mir die Montecatini-Gesellschaft mit, dass für die Fabrikation von Katalysatoren in Novara die A.N.I.C. zuständig sei. Ich beauftrage daher Sie, Verhandlungen mit der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen/Rhein, über die Fabrikation in der Kontaktfabrik Novara für Aufgaben der deutschen Mineralölwirtschaft zu führen und darüber einen Vertrag mit der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft abzuschließen.

Die bei Ihnen lagernden Wolframbestände sind der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft für die obengenannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Der Beauftragte

XXXXXXXXXX

Vertraulich!

Rechtsabteilung  
Büro Sparte I  
Herrn Prof. Laiz

Zurück an

W. Laiz Dr. Ples

HOCHDRUCKVERSUCHE 7.3.1944  
P/La 1 WJ/Py.

Kontakthanlage Novara.  
Vertragsentwurf mit Montecatini.

Wir übersenden Ihnen in Anlage den Vertragsentwurf, wie  
er auf Grund der verschiedenen Rücksprachen von uns abgefaßt  
wurde und als Verhandlungsgrundlage mit Montecatini dienen  
soll.

HOCHDRUCKVERSUCHE

Anlage.

Entwurf.Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. PlerVertrag

zwischen

Montecatini Societa Generale per l'Industria Mineraria e Chimica,  
Mailand, Via P. Umberto 18,

im folgenden kurz "Montecatini" genannt,

und

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen/Rhein,  
im folgenden kurz "I.G." genannt.

---

Auf Wunsch des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung sollen in der Kontakthanlage in Novara, die Eigentum von Montecatini ist, Kontakte hergestellt werden, die für die Erzeugung von Treibstoffen in den deutschen Hydrieranlagen erforderlich sind. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und der Generalbevollmächtigte für Sonderfragen der chemischen Erzeugung haben Montecatini und I.G. mit der betrieblichen Durchführung der Kontaktherstellung beauftragt. In Erfüllung dieses Auftrages treffen Montecatini und I.G. folgende Vereinbarungen:

## § 1.

Vertragsgegenstand.

- (1) Montecatini übernimmt ab \_\_\_\_\_ die Herstellung von Kontakten für die Erzeugung von Treibstoffen gemäß den von der I.G. gestellten Anforderungen hinsichtlich Güte und Menge. Die Herstellung der Kontakte erfolgt nach Anweisungen sowie im Namen und für Rechnung der I.G. Im Rechtsverkehr mit Dritten ist Montecatini, soweit nichts anderes vereinbart wird, berechtigt, im eigenen Namen handelnd aufzutreten. Montecatini wird für diese Erzeugung die erforderlichen Gebäude, Apparaturen und sonstigen Einrichtungen in ihrer Kontakthanlage in Novara bereitstellen.
- (2) Die Betriebsführung der Kontakthanlage in Novara, deren Eigentümer und Besitzer Montecatini ist, liegt in Händen von Montecatini.

(3) Montecatini verpflichtet sich, die Herstellung der Kontakte mit gleicher Sorgfalt wie bisher durchzuführen und dabei so zu arbeiten, als ob die Fabrikation für eigene Rechnung betrieben würde.

(4) Montecatini verpflichtet sich ferner, beim Betrieb der Kontakthanlage alle ihre Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten, die sie bei der Herstellung von Kontakten für eigene Werke oder die ihrer Konzerngesellschaften erworben hat.

(5) Montecatini steht dafür ein, daß in Ausführung dieses Vertrages nur solche Kontakte hergestellt werden, die die Qualitätsvorschriften der I.G. erfüllen.

## § 2.

### Zusammenarbeit.

(1) I.G. wird Montecatini - falls erforderlich - die notwendigen Vorschriften für die Herstellung der Kontakte liefern. I.G. wird Montecatini die Bestellungen nach Möglichkeit so rechtzeitig zuleiten, daß ein rationeller Betrieb gewährleistet ist.

(2) Im Hinblick auf die technischen Schwierigkeiten bei der Herstellung hochaktiver Kontakte und mit Rücksicht auf die Verantwortung, die die I.G. gegenüber den deutschen Behörden übernommen hat, gestattet Montecatini der I.G., die Herstellung der Kontakte zu überwachen. Die Abwicklung der Überwachung soll von Fall zu Fall freundschaftlich zwischen Montecatini und I.G. geregelt werden. Montecatini wird dem Personal der I.G. jederzeit Einsicht in die Betriebsunterlagen geben, sowie Zutritt zu dem Betrieb, dem Lager, dem Versand und den Laboratorien gewähren, in denen die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte untersucht werden, und die Entnahme von Proben zur Untersuchung in den Laboratorien gestatten. Über jede gemeinschaftliche Untersuchung soll ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen werden.

(3) Montecatini wird dem Personal der I.G. ein Büro und Laboratoriumsraum einschließlich der erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

(4) Montecatini wird der I.G. über alle Schwierigkeiten, die beim Betrieb der Anlage aufgetreten sind oder aufzutreten drohen (z.B. Störungen an der Apparatur, Mangel an Hilfsstoffen, Arbeitsschwierigkeiten) rechtzeitig aufmerksam machen und sich bemühen, mit der I.G. einen Weg zur Behebung dieser Schwierigkeiten zu finden.

§ 3.

Rohstoffe und Energien.

(1) Die Rohstoffe (einschließlich Hilfsstoffe) werden entweder von Montecatini beschafft oder durch die I.G. zur Verfügung gestellt. Soweit die Rohstoffe von Montecatini beschafft werden, ist Montecatini verpflichtet, die Qualitäten aufs schärfste zu überwachen und Rohstoffe zurückzuweisen, die nicht den mit der I.G. vereinbarten Anforderungen entsprechen.

(2) Die für den Betrieb der Kontakthanlage erforderlichen Energien (Strom, Gas, Dampf, Wasser usw.) werden von Montecatini geliefert.

§ 4.

Personal.

Montecatini hat das zur Herstellung der Kontakte erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen und zu besolden. Montecatini und I.G. werden sich über die Anzahl der erforderlichen Personen von Fall zu Fall in freundschaftlicher Weise verständigen.

§ 5.

Eigentumsverhältnisse.

(1) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß alle Rohstoffe, die von Montecatini beschafft werden, im Namen und für Rechnung der I.G. erworben, mit der Inbesitznahme durch Montecatini in das Eigentum der I.G. übergehen und von Montecatini für die I.G. in Verwahrung genommen werden.

(2) Die Montecatini von der I.G. zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Hilfsstoffe usw. bleiben Eigentum der I.G.

(3) Mit Rücksicht darauf, daß sämtliche Einsatzprodukte der vertragsmäßigen Fabrikation im Eigentum der I.G. stehen und die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der I.G. erfolgt, fallen auch sämtliche Zwischenprodukte und Fertigprodukte in das Eigentum der I.G. und werden von Montecatini für diese in Verwahrung genommen.

(4) Durch die Ausführungen in Absatz (1) bis (3) wird klargestellt, daß weder Montecatini noch einem Dritten Zugriff auf die innerhalb der Kontakthanlage befindlichen Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte zusteht. Desgleichen soll Montecatini kein Zurückbehaltungsrecht an den genannten Produkten zustehen.

§ 6.

Versicherung.

Versicherungen der gemäß § 5 im Eigentum der I.G. befindlichen Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte gegen Feuer- und Explosionsschäden werden durch die I.G. selbst abgeschlossen.

§ 7.

Erweiterung der Anlage.

(1) Die Anschaffung neuer Maschinen und Apparaturen sowie die Errichtung neuer Bauten soll nur im Einvernehmen mit der I.G. erfolgen.

(2) Wenn die I.G. neue Maschinen, Apparaturen und dergleichen Montecatini für die Fabrikation leihweise zur Verfügung stellt, bleiben diese Eigentum der I.G. und die Bestimmung des § 5 gilt entsprechend. Die I.G. erklärt sich jedoch bereit, nach Ablauf dieses Vertrages eine Vereinbarung mit Montecatini über den Verkauf der gelieferten Maschinen und Apparaturen zu treffen, falls die I.G. diese in ihren Anlagen entbehren kann.

§ 8.

Abnahme und Abfertigung der Fertigprodukte.

(1) Montecatini stellt zum Abtransport der Fertigprodukte die erforderlichen Waggonen. Sämtliche Taxen sowie Zahlungen jedweder Natur - gegenwärtige und künftige -, die mit dem Abtransport im Zusammenhang stehen, verauslagt Montecatini für Rechnung der I.G., damit ein reibungsloser Abtransport der Produkte gewährleistet wird.

(2) Die Abnahme der Fertigprodukte durch die I.G. erfolgt in Anwesenheit von Montecatini und I.G., die über jede ausgehende Sendung ein Protokoll über Menge und Qualität anfertigen und gemeinsam unterzeichnen.

(3) Die Formalitäten für den Abtransport werden von Montecatini für Rechnung der I.G. erfüllt. Desgleichen übernimmt Montecatini die Formalitäten für Verzollung und Export für Rechnung der I.G.

§ 9.

Vergütung.

(1) Die von Montecatini für die Kontaktherstellung aufgewandten Auslagen (Kosten für Energien, Gehälter, Löhne, Roh- und Hilfsstoffe und dergleichen) werden von der I.G. erstattet. Außerdem erstattet die



I.G. die im Absatz (2) näher angegebene Amortisation der Anlage, soweit sie noch nicht abgeschrieben ist, sowie entsprechend eine Verzinsung des nicht abgeschriebenen restlichen Anlagekapitals. Für die Betriebsführung erhält Montecatini eine angemessene Vergütung.

(2) Für die Amortisation wird ein Satz von 10 % und für die Verzinsung ein Satz von 4 % zugrunde gelegt, falls die Kapazität der Anlage voll ausgenutzt wird. Wird die Anlage hingegen nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nur teilweise in Betrieb genommen, so hat Montecatini nur Anspruch auf Amortisation und Verzinsung desjenigen Teils des Anlagekapitals, der für den Betrieb tatsächlich benutzt wird.

(3) Montecatini und I.G. streben an, nach Ablauf einer noch zu bestimmenden Zeit (etwa 2 bis 3 Monate nach Aufnahme der Vollproduktion) einen festen Satz für Energien, Gehälter, Löhne, Amortisation und Verzinsung zu vereinbaren.

#### § 10.

##### Zahlungsbedingungen.

Die Zahlung der in Ausführung dieses Vertrages zu Lasten der I.G. gehenden Kosten erfolgt am Letzten eines jeden Monats bei Vorlage der Rechnungen von Montecatini.

#### § 11.

##### Änderungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### § 12.

##### Geheimhaltung.

Montecatini verpflichtet sich, die Herstellung der Kontakte geheim zu halten. Montecatini wird alle Kenntnisse und Erfahrungen, die sie von der I.G. bei der Herstellung von neuen Kontakten erhält, einschließlich aller Fertigungsunterlagen, nicht ohne Einverständnis der I.G. für andere als die Vertragszwecke benutzen oder an Dritte weitergeben. Montecatini wird Art und Höhe der Produktion sowie die Lagerung und den Versand als Kriegsgeheimnis behandeln.

#### § 13.

##### Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind zunächst zwischen den Vertragspartnern freundschaftlich zu regeln. Sollte hierbei eine Einigung nicht erzielt werden, so ist der ordentliche Rechtsweg zu



beschreiten, wobei für die Anwendung und die Auslegung des Vertrages deutsches Recht maßgebend ist. Als Gerichtsstand wird für beide Teile Berlin vereinbart.

§ 14.

Dauer des Vertrages.

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer des Krieges geschlossen.

Der Vertrag endet, wenn der seitens des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmächtigten für Sonderfragen der chemischen Erzeugung erteilte Auftrag vor Kriegsende widerrufen wird.

§ 15.

Vertragskosten.

Die mit dem Abschluß dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 16.

Vertragssprache.

Der vorliegende Vertrag ist in je einem Exemplar in italienischer und deutscher Sprache für beide Teile ausgefertigt. Für die Auslegung des Vertrages gilt die italienische und die deutsche Fassung.

XXXXXXXXXX

Vertraulich!

Rechtsabteilung  
Büro Sparte I  
Herrn Prof. Lair

Zurück an

Platz

HOCHDRUCKVERSUCHE 7.3.1944  
P/Lu 1 WJ/Py.

Kontaktanlage Novara,  
Vertragsentwurf mit Montecatini.

Wir übersenden Ihnen in Anlage den Vertragsentwurf, wie  
er auf Grund der verschiedenen Rücksprachen von uns abgefasst  
wurde und als Verhandlungsgrundlage mit Montecatini dienen  
soll.

HOCHDRUCKVERSUCHE

Anlage.

*himmes*

Herrn Wolfgang Jaeckh  
I.G. Farbenindustrie AG.  
Ludwigshafen/Rhein

z.Zt.

den 25.2.1944

An den  
Generalbeauftragten des Reichsministers  
für Rüstung und Kriegsproduktion in Italien  
Beauftragter für Mineralöl  
Herrn Teichler  
M a i l a n d  
Via Moscova 18

Sehr geehrter Herr Teichler !

Ich gestatte mir Ihnen mitzuteilen, dass ich im Auftrage des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion voraussichtlich Anfang März nach Italien kommen werde, um mit Montecatini über einen Vertrag zu verhandeln, der zwischen der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und Montecatini über die Inbetriebnahme der Zerkaltanlage in Novara in Aussicht genommen ist.

Heil Hitler !

Feb. 1944  
110490 ✓

Herrn Wolfgang Jaeckh  
I.G. Farbenindustrie AG.  
Ludwigshafen/Rhein

z.Zt.

den 25.2.44

Herrn  
Regierungsrat Birnbaum  
Rohstoffamt  
Berlin C 2  
Schinkelplatz 1-2

Sehr geehrter Herr Regierungsrat !

Ich übersende Ihnen in Anlage abprachegemäss den Brief an Herrn Teichler und bin Ihnen für die Weiterleitung dankbar.

Heil Hitler !

Ihr ergebener

# I. G. Ludwigshafen

Büro Sparte I

Rechtsabteilung Lu.

| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen | Tag       |
|--------------|--------------------|----------------|-----------|
|              | 17.2.44            | Dr. LH/Dm      | 28.2.1944 |

Betreff: Vertrag über Kontakt-Anlage Nowara

Wir haben telefonisch bereits mit Ihnen besprochen, daß für die an Montecatini zu zahlende Vergütung der spätere Verkaufspreis der fertigen Kontakte keine Rolle spielen soll, so daß man in § 9 zweckmäßigerweise nicht von Preis sondern von den zu erstattenden Kosten sprechen sollte. Die Vergütung würde sich daher zusammensetzen aus den von Montecatini aufgewandeten Kosten für Löhne, Schlichter, Energie, Roh- und Hilfsstoffe und dergleichen, mit einem angemessenen Zuschlag für Generalabkosten und ausserdem den vereinbarten Beträgen für Amortisation und Verzinsung der benutzten Anlagen. Die Kosten von Rohstoffen, welche die I.G. beisteht, wären hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Kosten für das Überwachungspersonal der I.G. können nur insoweit in Betracht, als sie von Montecatini angelegt werden.

Für den Gewinnzuschlag hatten wir einen festen Satz auf die Produktionsleistung festgesetzt, was einen gewissen Nachteil für die I.G. auf die angefallenen Kosten, was mit kein Interesse an hohen Kosten bei Montecatini zu wecken. Ausserdem scheint es uns erforderlich, zur Ergänzung des Vertrags die von Montecatini für seine Selbstkosten verrechnenden Einheitsätze (Arbeitslohn, Energiepreis usw.) festzulegen.

In Ziffer 2 des gleichen § wurde noch klargestellt, daß sich der Abschreibungssatz von 10 % auf Apparate und Bauten beziehen soll. Die Verzinsung wird zwar üblicherweise aus dem jeweiligen Festlegungswert der Anlagen verrechnet. Doch scheint es uns im vorliegenden Falle einfacher, die Zinsen von einem festen Anlagenwert zu berechnen. Hierfür würden wir den Wert zugrunde legen, welchen die Anlagen nach gemeinsamer Festlegung zwischen I.G. und Montecatini bei Inkrafttreten des Vertrages haben.

Die Bestimmung in Ziffer 4, wonach die Preise (also auch die späteren Verkaufspreise für den fertigen Kontakt) der Justizbehörden der deutschen Behörden bedürfen, haben nach den vorstehenden Ausführungen für den Vertrag mit Montecatini keine Bedeutung mehr; sie scheint uns auch sonst bedenklich.

BÜRO SPARTE I

Rechtsabteilung Lu.



# I. G. Ludwigshafen

P. *Ludwigshafen*

*Karl Ludwigshafen*

An

## Abteilung Hochdruckversuche.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen

Ludwigshafen a. Rh.

Rechtsabt.

Dr.D/Ho.

22. Febr. 1944

Betreff Kontaktverlagerung nach Novara.

Zu dem uns mit Ihrem Schreiben vom 14.2.1944 überreichten Entwurf eines Lohnverarbeitungsvertrages mit der Firma Montecatini, Mailand, zwecks Herstellung von Hydrierkontakten, nehmen wir wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Fassung der Präambel, insbesondere der Frage, ob das Reichswirtschaftsministerium und der Gebechem dort genannt werden sollen, wollten Sie sich noch mit den Herren des Reichswirtschaftsministeriums unterhalten, ebenso hinsichtlich der Frage, welche Genehmigungen von Behördenstellen, außer der des Reichswirtschaftsministeriums, sonst noch erforderlich sind. Das gleiche gilt hinsichtlich des vom Reichswirtschaftsministerium und dem Gebechem beanspruchten Rechts zur Preisprüfung.

Zu § 1 möchten wir folgende Fassung in Vorschlag bringen:

"Montecatini übernimmt ab ..... die Herstellung von Kontakten für die Erzeugung von Treibstoffen, entsprechend den von der I.G. gestellten güte- und mengenmäßigen Anforderungen. Die Herstellung der Kontakte erfolgt nach Anweisungen sowie im Namen und für Rechnung der I.G. Im Rechtsverkehr mit Dritten ist Montecatini, soweit nichts anderes vereinbart wird, berechtigt, im eigenen Namen handelnd aufzutreten. Montecatini wird für diese Erzeugung die erforderlichen Gebäude, Apparaturen und sonstigen Einrichtungen in ihrer Kontakthanlage in Novara bereitstellen.

Die Betriebsführung der Kontakthanlage in Novara liegt in Händen von Montecatini und ist mit der gleichen Sorgfalt durchzuführen wie bisher, d.h. als ob die Fabrikation von Montecatini für eigene Rechnung betrieben würde. Montecatini verpflichtet sich, beim Betrieb der Kontakthanlage alle ihre Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten, die sie bei der Herstellung von Kontakten in eigenen Werken oder denen ihrer Konzerngesellschaften erworben hat. Montecatini wird dabei nach den Weisungen und Qualitätsvorschriften der I.G. verfahren und steht dafür ein, daß die Herstellung der Kontakte so sorgfältig durchgeführt wird, daß sie den Anforderungen der I.G. entsprechen."

Im § 2 kann alsdann der erste Satz gestrichen werden.

§ 3, Satz 1, bitten wir in zwei Sätzen wie folgt zu fassen:

"Die Rohstoffe (einschließlich Hilfsstoffe) werden Montecatini durch die I.G. ohne Berechnung zu Verfügung gestellt. Gegebenenfalls werden dieselben durch Montecatini im Namen und für Rechnung der I.G. beschafft."

1944

§ 5, Abs. 1, 2 und 3 bitten wir wie folgt zu fassen:

- 1.) "Alle Montecatini von der I.G. zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Hilfsstoffe etc. bleiben Eigentum der I.G. Insoweit Montecatini derartige Rohstoffe im Namen und für Rechnung der I.G. beschafft, besteht Übereinstimmung darüber, daß diese mit der Inbesitznahme durch Montecatini in das Eigentum der I.G. übergehen und von Montecatini für die I.G. in Verwahrung genommen werden.
- 2.) "Mit Rücksicht darauf, daß sämtliche Einsatzprodukte der vertragsmäßigen Fabrikation von der I.G. als Eigentümerin zur Verfügung gestellt werden und die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der I.G. erfolgt, fallen auch sämtliche Zwischen- und Fertigprodukte, die bei der Fertigung anfallen, in das Eigentum der I.G. und werden von Montecatini für diese in Verwahrung genommen."

Absatz 4 Ihres Entwurfes wird dann Absatz 3.

Als Absatz 4 bitten wir, im Einvernehmen mit der Zentralversicherungsabteilung und unter Streichung Ihres § 7, folgenden Absatz anzunehmen:

- 4.) "Versicherungen der nach Vorstehendem im Eigentum der I.G. befindlichen Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte gegen Feuer- und Explosionsschäden werden durch die I.G. selbst abgeschlossen."

Wir bitten Sie, mit Montecatini zu klären, ob diese Firma darüber hinaus noch den Abschluß weiterer Versicherungen für erforderlich hält, damit wir uns über den Abschluß derselben oder bei Nichtabschluß hinsichtlich der Übernahme des daraus resultierenden Risikos mit der Zentralversicherungsabteilung abstimmen können.

§ 6, Abs. 2, Satz 1 müsste besser wie folgt lauten:

"Wenn die I.G. neue Maschinen und Apparaturen Montecatini für die Fabrikation leihweise zur Verfügung stellt, bleiben diese Eigentum der I.G. und ....."

Im § 8, Abs. 2 würde man vielleicht anstatt "Übergabe" besser "Abnahme der Fertigprodukte durch die I.G." sagen.

§ 9, Abs. 1, bitten wir wie folgt zu beginnen:

"Zur Abgeltung sämtlicher von Montecatini für die Kontaktherstellung aufzuwendenden Unkosten wird für die verschiedenen Kontakttypen jeweils ein Preisvereinbart, der sich zusammensetzt aus ....."

Der von Ihnen in Vorschlag gebrachte Gewinn von 10 % auf die Gestehkosten scheint uns etwas hoch zu liegen, insbesondere wenn Sie die Verzinsung des von Montecatini investierten Kapitals bereits mit 4 % im Rahmen der Gestehkosten berücksichtigen.

Hinsichtlich des § 10 wollten Sie sich über die Zahlungsbedingungen noch mit dem Reichswirtschaftsministerium unterhalten.

§ 12, Satz 2, könnte man ergänzend wie folgt fassen:



Empfänger

Unsere Zeichen

Tag

Blatt

Dr. D/Ho.

22.2.1944

3. Seite

Betreff

"Montecatini wird alle Kenntnisse und Erfahrungen, die sie von der I.G. bei der Herstellung der neuen Kontakte erhält, einschließlich aller Fertigungsunterlagen, nicht ohne Einverständnis der I.G. für andere als die Vertragszwecke benutzen oder an Dritte weitergeben. Montecatini wird dafür sorgen, daß diese Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch durch ihre Gefolgschaftsmitglieder, die einen tieferen Einblick in die von der I.G. stammenden Erfahrungen erhalten, ~~xxxxx~~, eingehalten werden und mit ihnen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus ihren Diensten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Karenzverträge abschließen."

Es wäre zu erwägen, ob diese Bestimmungen eine gewisse Zeit lang über die Vertragsdauer hinaus Gültigkeit erhalten sollen.

Mit Ihren Vorschlägen, Deutsches Recht und die Zuständigkeit der deutschen Gerichte zu vereinbaren, sind wir einverstanden. Wir glauben auch, daß wir eine solche Forderung heute im Verhältnis zu Italien werden durchsetzen können. Sie wird im übrigen auch dadurch gerechtfertigt, daß der deutsche Teil in diesem Vertrag das Hauptrisiko läuft, da die Gesamtproduktion auf unsere Rechnung und mit unseren Erfahrungen durchgeführt wird. Sollten sich aus der von Ihnen vorgeschlagenen Behandlungsweise unüberwindbare Schwierigkeiten ergeben, so machen wir darauf aufmerksam, daß wir mit Montecatini bzw. deren Tochtergesellschaft, der "Ammonia & Derivati" folgende Schiedsklausel vereinbart haben:

- " (1) Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache abgefasst und unterliegt deutschem Recht.
- (2) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein mit 3 Mitgliedern zu besetzendes Schiedsgericht. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen den Obmann. Kommt eine Partei der Aufforderung der anderen Partei, ihren Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Aufforderung durch eingeschriebenen Brief nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des obersten Gerichts im Lande des säumigen Vertragspartners ernannt. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 12 Wochen nach Ernennung des 2. Schiedsrichters über die Person des Obmannes, so soll der Obmann vom Präsidenten des deutschen Reichsgerichts ernannt werden. Der Obmann darf in diesem Fall weder die deutsche noch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen und muß nach den Gesetzen seines Landes zum Richteramt befähigt sein.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach deutschem Zivil-Prozess-Recht."

Wir halten eine solche Klausel heute allerdings in ihrem vollen Umfange nicht mehr für anwendbar, insofern darin vorgeschrieben ist, daß der Obmann weder die italienische noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen darf. Notfalls müsste man anstelle dieser Bestimmung etwa folgende Lösung vorsehen:

"Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 12 Wochen nach Ernennung des 2. Schiedsrichters über die Person des Obmannes,

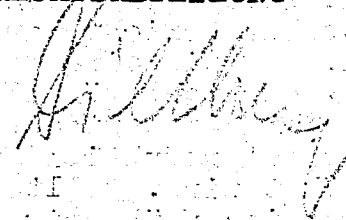
Lizenzvertrag zur Herstellung von Glykol/Diglykol

so sollen die beiden Schiedsrichter durch Los bestimmen, ob der Präsident des obersten italienischen Gerichtshofes oder der Präsident des Deutschen Reichsgerichts den Obmann ernennen soll. Der Obmann muß die italienische Nationalität besitzen, wenn der Präsident des Deutschen Reichsgerichts ihn ernennt und umgekehrt und muß nach den Gesetzen seines Landes zur ~~Erfüllung seiner Aufgaben~~ befähigt sein." Richteramt

§ 14 würde zweckmäßig folgendermaßen lauten:

"Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer des Krieges geschlossen. Die I.G. ist jedoch berechtigt, ihn vor Ablauf zu kündigen, wenn der seitens des RWIM bzw. Gebechem erteilte Auftrag vor Kriegsende widerrufen wird."

RECHTSABTEILUNG



**Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Plet**

**Rechtsabteilung,  
Büro Sparte I.**

P/Lu 1      17. 2. 1944 WJ/Fe

Wir beabsichtigen, die Kontakthanlage von Montecatini in Novara für die Herstellung von Kontakten einzusetzen. Die hierfür erforderlichen Vereinbarungen sollen in einem zwischen I.G. und Montecatini abzuschließenden Vertrag niedergelegt werden. Wir haben einen Entwurf ausgearbeitet, den wir Ihnen in Anlage überreichen.

Ergänzend hierzu bemerken wir, daß über die Art der Zahlungsabwicklung noch keine Bestimmung in unserem Entwurf aufgenommen wurde, da über diese Frage zuvor mit dem RWIM bzw. dem RFM gesprochen werden muß.

Von der Kontinentale Öl A.G. haben wir gehört, daß es ratsam sei, für Streitigkeiten ein Schiedsverfahren zu vereinbaren. Wir wollen zunächst versuchen, den ordentlichen Rechtsweg mit Gerichtstand Berlin auszuhandeln, bitten jedoch die Rechtsabteilung um Vorschläge, falls sich bei den Verhandlungen mit Montecatini dieser Weg nicht durchsetzen lassen sollte.

Da wir den Entwurf in der nächsten Woche mit dem RWIM besprechen wollen, wären wir Ihnen für baldige Stellungnahme dankbar.

Anlage.

HOCHDRUCKVERSUCHE

gez. Plet

Hochdruckversuche

62 831

10 Min. Laufzeit!

Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Plet

21.2.44

Frau Kuntze, Länderbank

B e r l i n

Frägt bitte bei Herrn Chemiker Schneider vom RWIM an, ob ich ihn wegen Vertragsentwurf über Kontakthanlage Novara am Freitag, den 25.2. am späten Vormittag oder frühen Nachmittag sprechen kann. Erbitten Nachricht durch FS.

gez. W. Jäckh

WJ/Ed

Entwurf.Vertrag  
zwischen

Montecatini Societa Generale per l'Industria Mineraria  
e Chimica, Mailand, Via P. Umberto 18,  
im folgenden kurz "Montecatini" genannt,

und

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen/Rhein,  
im folgenden kurz "I.G." genannt.

Auf Wunsch des RWIM und des Gebechem sollen in der Kontaktanlage in Novara, die Eigentum von Montecatini ist, Kontakte hergestellt werden, die für die Erzeugung von Treibstoffen in den deutschen Hydrieranlagen erforderlich sind. Das RWIM und der Gebechem haben Montecatini und I.G. mit der betrieblichen Durchführung der Kontaktherstellung beauftragt. In Erfüllung dieses Auftrages treffen Montecatini und I.G. folgende Vereinbarungen:

§ 1.Betriebsführung.

Die Betriebsführung der Kontaktanlage in Novara, deren Eigentümer und Besitzer Montecatini ist, liegt in Händen von Montecatini. Montecatini verpflichtet sich, beim Betrieb der Kontaktanlage alle ihre Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten, die sie bei der Herstellung von Kontakten für eigene Werke oder die ihrer Konzerngesellschaften erworben hat, und bei der Herstellung mit gleicher Sorgfalt wie bisher zu verfahren. Ferner verpflichtet sich Montecatini, so zu arbeiten, als wenn sie die Fabrikation für eigene Rechnung durchführt, und aufs sorgfältigste nur solche Kontakte herzustellen, die die Qualitätsvorschriften der I.G. erfüllen.

§ 2.Zusammenarbeit.

(1) Die Herstellung der Kontakte erfolgt nach Weisung, im Namen und für Rechnung der I.G.. I.G. wird Montecatini gegebenenfalls die erforderlichen Vorschriften für die Herstellung der Kontakte liefern. I.G. wird Montecatini die Bestellungen nach Möglichkeit so rechtzeitig zuleiten, dass ein rationeller Betrieb gewährleistet ist.



(2) Im Hinblick auf die technischen Schwierigkeiten bei der Herstellung hochaktiver Kontakte und mit Rücksicht auf die Verantwortung die die I.G. gegenüber den deutschen Behörden übernommen hat, gestattet Montecatini der I.G., die Herstellung der Kontakte zu überwachen. Die ~~Abwicklung~~ der Überwachung soll von Fall zu Fall freundschaftlich zwischen Montecatini und I.G. geregelt werden. Montecatini wird dem Personal der I.G. jederzeit Einsicht in die Betriebsunterlagen geben sowie Zutritt zu dem Betrieb, dem Lager, dem Versand und den Laboratorien gewähren, in denen die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte untersucht werden, und die Entnahme von Proben zur Untersuchung in den Laboratorien <sup>der I.G.</sup> gestatten. Über jede gemeinschaftliche Untersuchung soll ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen werden.

(3) Montecatini wird dem Personal der I.G. ein Büro und Laboratoriumsräume/einschließlich der erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

(4) Montecatini wird der I.G. über alle Schwierigkeiten, die beim Betrieb der Anlage ~~aufzutreten~~ aufgetreten sind oder aufzutreten drohen (z.B. Störungen an der Apparatur, Mangel an Hilfsstoffen, Arbeiterschwierigkeiten), rechtzeitig aufmerksam machen und sich bemühen, mit der I.G. einen Weg zur Behebung dieser Schwierigkeiten zu finden.

### § 3.

#### Rohstoffe und Energien.

(1) Die Rohstoffe (einschließlich Hilfsstoffe) werden entweder von Montecatini im Namen und für Rechnung der I.G. beschafft oder durch die I.G. geliefert. Soweit die Rohstoffe von Montecatini beschafft werden, ist Montecatini verpflichtet, die Qualitäten auf's schärfste zu überwachen und Rohstoffe zurückzuweisen, die nicht den mit der I.G. vereinbarten Anforderungen entsprechen.

(2) <sup>z.B.</sup> Die für den Betrieb der Kontakthalle erforderlichen Energien (Strom, Gas, Dampf, Wasser) werden von Montecatini geliefert.

### § 4.

#### Personal.

Montecatini hat das zur Herstellung der Kontakte erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen und zu besolden. Montecatini und I.G. werden sich über die Anzahl der erforderlichen Personen von Fall zu Fall in freundschaftlicher Weise verständigen.



§ 5.

Eigentumsverhältnisse.

- (1) Alle von Montecatini beschafften Rohstoffe werden Eigentum der I.G.
- (2) Die I.G. wird Eigentümerin aller Zwischenprodukte und Fertigprodukte.
- (3) Die von der I.G. gelieferten Rohstoffe und anderen Gegenstände bleiben Eigentum der I.G.
- (4) Durch die Ausführungen in Absatz (1) bis (3) wird klargestellt, daß weder Montecatini noch einem Dritten <sup>ein</sup> Zugriff auf die innerhalb der Kontakanlage befindlichen Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte zusteht. Desgleichen soll Montecatini kein Zurückbehaltungsrecht an den genannten Produkten zustehen.

§ 6.

Erweiterung der Anlage.

- (1) Die Anschaffung neuer Maschinen und Apparaturen sowie die Errichtung neuer Bauten soll nur im Einvernehmen mit der I.G. erfolgen.
- (2) Liefert die I.G. neue Maschinen und Apparaturen, so bleiben diese Eigentum der I.G. und die Bestimmung des § 5, Absatz 4, gilt entsprechend. Die I.G. erklärt sich jedoch bereit, nach Ablauf dieses Vertrages eine Vereinbarung mit Montecatini über den Verkauf der gelieferten Maschinen und Apparaturen zu treffen, falls I.G. diese in ihren Anlagen entbehren kann.

§ 7.

Versicherung.

Montecatini versichert für Rechnung der I.G. die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte, die in ihren Lagern aufbewahrt werden bzw. die sich in der Verarbeitung befinden, gegen jedes versicherbare Risiko. Auf Anforderung der I.G. sind dieser die Versicherungspolice vorzulegen. Unterlässt Montecatini die Versicherung oder versichert Montecatini nicht in ausreichendem Maße, so ist sie gegebenenfalls für den eintretenden Schaden verantwortlich.

§ 8.

Übergabe und Abfertigung der Fertigprodukte.

(1) Montecatini stellt zum Abtransport der Fertigprodukte die erforderlichen Waggons. Sämtliche Taxen sowie Zahlungen jedweder Natur - gegenwärtige und künftige -, die mit dem Abtransport im Zusammenhang stehen, verauslagt Montecatini für Rechnung der I.G., damit ein reibungsloser Abtransport der Produkte gewährleistet ist.

(2) Die Übergabe der Fertigprodukte erfolgt gemeinsam durch Montecatini und I.G., die über jede ausgehende Sendung ein Protokoll über Menge und Qualität anfertigen und gemeinsam unterzeichnen.

(3) Die Formalitäten für den Abtransport werden von Montecatini für Rechnung der I.G. erfüllt. Desgleichen übernimmt Montecatini die Formalitäten für Verzollung und Export für Rechnung der I.G.

§ 9.

Vergütung.

(1) Der Preis für die hergestellten Kontakttypen soll sich zusammensetzen aus dem jeweiligen Gestehkosten, einem Anteil an den Generalunkosten und einem Gewinn (10 % auf Gestehkosten). Unter Gestehkosten sind zu verstehen die Kosten für die Rohstoffe (einschließlich Hilfsstoffe), Energien, Gehälter, Löhne, (einschl. Überwachungspersonal der I.G.), Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals. Die Kosten für Versicherung (§ 7) und Transport (§ 8) werden gesondert vergütet.

(2) Für die Amortisation wird ein Satz von 10 % und für die Verzinsung ein Satz von 4 % zugrunde gelegt, falls die Kapazität der Anlage voll ausgenutzt wird. Wird die Anlage hingegen nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nur teilweise in Betrieb genommen, so hat Montecatini nur Anspruch auf Amortisation und Verzinsung desjenigen Teiles des Anlagekapitals, der für den Betrieb tatsächlich benutzt wird.

(3) Desgleichen dürfen die Ausgaben für Energien, Gehälter und Löhne nur in demjenigen Umfang für die Preisbildung eingesetzt werden, wie sie für die Herstellung der Kontakte tatsächlich erforderlich sind.

(4) Die Preise bedürfen der Zustimmung des RWiM und des Gebechem, denen das Recht zur Preisprüfung zusteht.

§ 10.

Zahlungsbedingungen.

Die Zahlung der in Ausführung dieses Vertrages zu Lasten der I.G. gehenden Kosten erfolgt am Letzten eines jeden Monats bei Vorlage der Rechnungen von Montecatini.

§ 11.

Änderungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12.

Geheimhaltung.

Montecatini verpflichtet sich, die Herstellung der Kontakte geheimzuhalten. Montecatini wird alle Kenntnisse und Erfahrungen, die sie von der I.G. bei der Herstellung von neuen Kontakten erhält, nicht ohne Einverständnis der I.G. an Dritte weitergeben. Montecatini wird Art und Höhe der Produktion, sowie die Lagerung und den Versand als Kriegsgeheimnis behandeln.

§ 13.

Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind zunächst zwischen den Vertragspartnern freundschaftlich zu regeln. Sollte hierbei eine Einigung nicht erzielt werden, so ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten, wobei für die Anwendung und die Auslegung des Vertrags deutsches Recht maßgebend ist. Als Gerichtsstand wird für beide Teile Berlin vereinbart.

§ 14.

Dauer des Vertrags.

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer des Krieges geschlossen.

Der Vertrag endet, wenn der seitens des RWiM und Gebechem erteilte Auftrag widerrufen wird, oder wenn die politischen und militärischen Ereignisse eine Herstellung von Kontakten in Novara unmöglich machen.

- 6 -

§ 15.

Vertragskosten

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 16.

Vertragssprache.

Der vorliegende Vertrag ist in je einem Exemplar in italienischer und deutscher Sprache für beide Parteien ausgefertigt. Für die Auslegung des Vertrages gilt die italienische und die deutsche Fassung.

Richtlinien für den Abschluss eines Vertrages über  
die Herstellung von Kontakten in Navarra.

Lehaverarbeitungsvertrag.

1. Vertragspartner sind I.G. und Montecatini.  
(In der Präambel wird gesagt, dass der Vertrag im Auftrag des KWV geschlossen wird).
2. Die Betriebsführung erfolgt durch Montecatini gemäss Anweisungen der I.G. Der I.G. muss weitgehendes Überwachungsrecht eingeräumt werden, da I.G. für die Qualität der Kontakte verantwortlich ist. Der Vertrag wird auf Kriegsdauer geschlossen.
3. Montecatini produziert im eigenen Namen und für Rechnung der I.G.
4. Rohstoffe werden entweder durch I.G. geliefert oder durch Montecatini im Namen und für Rechnung der I.G. beschafft, wobei als vereinbart gilt, dass die I.G. Eigentümerin des erworbenen Produktes wird.
5. M. liefert Energien und sorgt für Arbeiter und sonstiges Personal.
6. I.G. wird Eigentümerin des Kontaktes.
7. Die M. bei der Herstellung entstehenden Unkosten einschliesslich angemessener Vergütung für technische Leistungen sollen durch einen für jeden Kontakttyp zu vereinbarenden Preis abgegolten werden.
8. Bestimmungen über Geheimhaltung und Konkurrenzverbot.



Bachman

Bowling-vertrag

Blechhammer

Baumvertrag

Black Hammer

Baumvertrag

Technische Abteilung,  
a.H.v. Herrn Obering. Berger.

Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Pier

TE/R-Bg/Sch.

3.1.1940

Hg/Lu.558

9.Jan.1940/E

Mitarbeit bei der Projektierung des Werkes Oberschlesien.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 3.d.M. teilen wir Ihnen mit, dass sich die Höhe der Pauschale, die wir für die Mitarbeit der Herren aus dem Betrieb bei der Projektierung des Pausch Oberschlesien in Anrechnung bringen müssen, derzeit noch nicht übersehen können. Es lässt sich nur heute schon sagen, dass der Betrag wohl keinesfalls niedriger werden wird als bei den Arbeiten für Gelsenberg.

HOCHDRUCKVERSUCHE

gez. Pier.

B.354,295.

**I. G. Ludwigshafen**  
Technische Abteilung.

*Bestätigung*  
*Wagner*

An,  
Hochdruckversuche  
Herrn Dir. Dr. P i e r,  
La 558.

Fin. Dr. Hönig

|              |                    |                |                    |
|--------------|--------------------|----------------|--------------------|
| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen | 9/1<br>11.10       |
| Hg/La 558    | 8.9.39             | TB/N-Bg/Sch.   | 3. Januar 1940/Fu. |

Betreff

Unsere Mitarbeit bei der Projektierung des Werkes Oberschlesien.  
Verrechnung der Konstruktionskosten.

Wir nehmen Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben sowie auf unser Schreiben an die Mineralöl-Baugesellschaft vom 16.9.39 und bitten um Mitteilung, ob sich heute übersehen läßt, in welcher Höhe die Pauschale für die Mitarbeit der Herren Ihres Betriebes festgelegt werden kann.

*Wagner*



Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Ploß

Elektro-Baugesellschaft

Postfach 61

Wille, Lindenstr. 7-10.

Wille, 28.7.39. 23/8-39/01/Schl. 18. Sept. 39/39.

Unsere Mitarbeit bei der Projektierung des Werkes Oberachlesien.  
Verrechnung der Konstruktionskosten.

Unter Bezugnahme auf Ihr oben genanntes Schreiben, in dem Sie uns die konstruktive Bearbeitung des Hochdruckteiles der Anlage in dem beschriebenen Umfange in Auftrag geben, sowie ergänzend zu unserem kurzen Bestätigungsschreiben v. 7.8.39 teilen wir Ihnen der Ordnung halber die Ihnen von anderen Anlagen bereits bekannten Gesichtspunkte mit, nach denen die Verrechnung unserer Kosten stattfinden wird.

1) Für die Konstruktionsarbeiten und für die Ausarbeitung von Bestätigungsschreiben werden die aufgewendeten Arbeitsstunden der bearbeitenden Ingenieure, Techn. Angestellten und Kaufleute festgesetzt. Die Arbeitsstunden wird mit einem Satz von RM 5,- berechnet. In diesem Satz sind enthalten:

- a) die Gehaltsanteile der betr. Herrn,
- b) die sozialen Zulagen und sonstigen Zuschläge,
- c) Zurverfügungstellung des Büropersonals und der Einrichtungen des Werkes (Bürovorstände, Schreibkräfte, Registratur, Vervielfältigung, Büromaterial usw.)

Besondere verrechnet werden notwendige Dienstreisen und Ferngespräche.

Sollte von Seiten des Bauherrneigenen Personal zur Bearbeitung in unseren Büros zur Verfügung gestellt werden, so werden Ihnen auch hierfür die aufgewendete Arbeitsstunden zu RM 5,- in Rechnung gestellt werden, gegen Unterschrift des Gehaltsschalters des Herrn einschl. sozialer Zulagen.

2) Für die Mitharbeit der Betriebschemiker und -Ingenieure der I.G.-Werke Borsigwerke und Oppau, deren aufgewendete Stundenzahl in Einzelfällen nicht festgestellt werden kann, wird eine Rauschelsumme in Anrechnung gebracht, deren Höhe im Augenblick noch nicht angesetzt werden kann, da die Rohstoffe und Einzelheiten des Verfahrens, wie es in Oberschlesien durchgeführt werden soll, noch nicht festliegen. Wir werden zu gegebener Zeit auf diesen Punkt noch zurückkommen. Die Rechnungstellung dieser Rauschels erfolgt je zur Hälfte 6 und 12 Monate nach Inangriffnahme der Konstruktionsarbeiten. Besonders verrechnet werden auch hier notwendige Dienstreisen und Ferngespräche.

3) Die Verrechnung der Beträge erfolgt monatlich, und zwar auf Ihren Namen als Treuhänder des Bauherrn.

Sollten Angestellte und Arbeiter der I.G. vorübergehend auf dem Werk tätig sein, würde die Verrechnung der dadurch entstehenden Kosten nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

Die Bestellung von Arbeitskräften, die auf dem Werk tätig sind für Konstruktion, Entwurf, Montage, Anfertigungen, Konstruktion, Reparaturarbeit usw. erfolgt unter Berücksichtigung der reinen Sachlohnbeiträge, abzüglich Abschlag und folgender Zuschläge für soziale Aufwendungen usw.:

- 25% für Angestellte
- 50% für Handwerker
- 30% für Betriebsarbeiter.

Dabei ist Voraussetzung, daß Handwerkszeug und Arbeitskleidung von Ihnen gestellt werden.

Reisekosten und Auslösung sind nach I.G.-Grundsätzen zu erstatten.

Für den Fall, an die Person zur Ausbildung in unsere Werke zu schicken, gilt folgende Vereinbarung:

Die Leute werden von Ihnen eingestellt und bezahlt. Eine Rückvergütung für geleistete Arbeit erfolgt unsererseits nicht, ebenso unterbleibt eine Aufrechnung für die Zurverfügungstellung unseres Ausbildungspersonals.

Insbesonderes machen wir Sie darauf aufmerksam, daß alle Zeichnungen, Entwürfe usw., welche die I.G. Ihnen als Treuhänder des Bauherrn zur Verfügung stellt, geistiges Eigentum der I.G. sind und ohne deren schriftliche Genehmigung der I.G. nicht vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Technische Abteilung,  
Herrn Obering. Berger,

Lu 10.

Zurück an  
Verzimmer Dir. Dr. Pier

TB/N-Bg/Schl. 30. 8. 1939/Fu. Hg/Lu 558 8. 9. 1939 Fe

Unsere Mitarbeit bei der Projektierung des Werkes Oberschlesien.  
Verrechnung der Konstruktionskosten.

Die Festsetzung der Pauschale für die obereschlesische Anlage ist im Augenblick noch nicht möglich. Der Betrag von RM 50 000.-- ist zu hoch, wenn die Verhältnisse von Gelsenberg weitgehend übertragen werden können, er kann jedoch auch wesentlich zu niedrig sein, falls in den Rohstoffen oder in dem Verfahren wesentliche Änderungen vorgenommen werden müssen. Wir bitten Sie daher, in Ihrem Schreiben darauf hinzuweisen, daß ein Pauschalbetrag für die Mitarbeit der Betriebschemiker und Ingenieure in Anrechnung gebracht werden muß, daß jedoch seine Höhe sich nicht festsetzen läßt, ehe die Rohstoffe und die Einzelheiten des Verfahrens, wie es in Oberschlesien durchgeführt werden soll, festliegen.

HOCHDRUCKVERSUCHE  
gez. M. Pier.



D 54 3x.

I. G. Ludwigshafen

*Bearbeitung  
Hilfsmittel*

An

Hochdruckversuchs  
Herrn Dir. Dr. P i e r ,

Frl. Dr. Höring

Lu 558.

8/9

| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen | Tag                 |
|--------------|--------------------|----------------|---------------------|
|              |                    | TB/N-Bg/Schl.  | 30. August 1939/Pu. |

Betreff

Unsere Mitarbeit bei der Projektierung des Werkes Oberschlesien.  
Verrechnung der Konstruktionskosten.

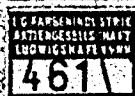
Wir übersenden Ihnen Entwurf eines Schreibens an die Mineralöl-Bau-  
gesellschaft wegen Verrechnung der Konstruktionskosten.

Wir bitten um Mitteilung, ob für die Mitarbeit des Betriebes wie bei  
den anderen Werken gleichfalls eine Pauschale in Höhe von RM 50.000.-  
eingesetzt werden soll.

*Meyer*

*n. H. Meyer v. P. f. f.*

Anlage: 1 Entwurf.



7. Sep. 1939

*18071*

Mineralöl-Baugesellschaft  
m. b. H.,

B e r l i n SW 61.  
Belle-Alliancestr. 7-10.

MTA/H/Sch 28.7.39

TB/N-Bg/Öl-Schl.

30. August 1939/Fu.

Betr.: Unsere Mitarbeit bei der Projektierung des Werkes Oberschlesien.  
Verrechnung der Konstruktionskosten.

Unter Bezugnahme auf Ihr oben genanntes Schreiben, in dem Sie uns die konstruktive Bearbeitung des Hochdruckteiles der Anlage in dem beschriebenen Umfange in Auftrag geben, sowie ergänzend zu unserem kurzen Bestätigungsschreiben vom 7.8.39 teilen wir Ihnen der Ordnung halber die Ihnen von anderen Anlagen bereits bekannten Gesichtspunkte mit, nach denen die Verrechnung unserer Kosten stattfinden wird.

- 1) Für die Konstruktionsarbeiten oder für die etwaige Ausarbeitung von Bestellungen werden die aufgewendeten Arbeitsstunden der bearbeitenden Ingenieure, techn. Angestellten und Kaufleute festgestellt. Die Arbeitsstunde wird mit einem Satz von RM 6.- berechnet. In diesem Satz sind enthalten:
  - a) die Gehaltsanteile der betreffenden Herren,
  - b) die sozialen Zulagen und sonstigen Zuschläge,
  - c) Zurverfügungstellung des Büropersonals und der Einrichtungen des Werkes (Bürovorstände, Schreibkräfte, Registratur, Vielfältigung, Büromaterial u.s.w.)

Besonders verrechnet werden notwendige Dienstreisen und Ferngespräche.

Sollte von Seiten des Bauherrn eigenes Personal zur Bearbeitung in unseren Büros zur Verfügung gestellt werden, so würde Ihnen auch hierfür die aufgewendete Arbeitsstunde zu RM 6.- in Rechnung gestellt werden, gegen Gutschrift des Gehaltes dieser Herren einschl. sozialer Zulagen. Die Verrechnung der Beträge würde monatlich erfolgen.

- 2) Für die Mitarbeit der Betriebschemiker und -Ingenieure der I.G.-Werke Ludwigshafen und Oppau, deren aufgewendete Stundenzahl im Einzelnen nicht festgestellt werden kann, wird eine Pauschal-



summe in Höhe von RM ..... in Anrechnung gebracht. Die Rechnungsstellung dieser Pauschale erfolgt je zur Hälfte 6 und 12 Monate nach Inangriffnahme der Konstruktionsarbeiten. Besonders verrechnet werden auch hier notwendige Dienstreisen und Ferngespräche.

- 3) Die Verrechnung der Beträge erfolgt monatlich, und zwar auf Ihren Namen als Treuhänder des Bauherrn.

Sofern Angestellte und Arbeiter der I.G. vorübergehend auf dem Werk tätig sind, würde die Verrechnung der dadurch entstehenden Kosten nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

Die Gestellung von Arbeitskräften, die auf Ihrem Werk tätig sind für Konstruktion, Entwurf, Montage, Anlernungen, Inbetriebsetzung, Reparaturhilfe usw. erfolgt unter Berechnung der reinen Gehalts- bzw. Lohnbeträge, zuzüglich Auslösung und folgender Zuschläge für soziale Aufwendungen usw.:

- 25 % für Angestellte
- 35 % für Handwerker
- 30 % für Betriebsarbeiter.

Dabei ist Voraussetzung, daß Handwerkszeug und Arbeitskleidung von Ihnen gestellt werden.

Reisekosten und Auslösung sind nach I.G.-Grundsätzen zu erstatten.

Für den Fall, daß Sie Personal zur Ausbildung in unsere Werke schicken, gilt folgende Vereinbarung:

Die Leute werden von Ihnen eingestellt und bezahlt. Eine Rückvergütung für geleistete Arbeit erfolgt unsererseits nicht, ebenso unterbleibt eine Aufrechnung für die Zurverfügungstellung unseres Ausbildungspersonals.

Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, daß alle Zeichnungspläne, Schemata u.s.w., welche die I.G. Ihnen als Treuhänder des Bauherrn zur Verfügung stellt, geistiges Eigentum der I.G. sind und ohne ausdrückliche Genehmigung der I.G. nicht vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden dürfen.

*Wird beibehalten in der Bestätigung*

Lily van der

## Reichspost-Fernschreiber

I. G.-Werk Ludwigshafen

Schrift

Aufgeh.  
durch

um

um

Uhr

Min

ig ludwigshafen

hydrierw blechh

21.11.44. uhr 2225 / tho === 295 ===

von sekretariat dir. dr. kroenig ===

an i.g. farben ag. abt. hoechdruckversuche . ludwigshafen ===

dringend 10. min. laufzeit .

betr.: hydrier-mittelool.

in unserem schreiben vom 17.11.44. ist uns insofern ein fehler  
 unterlaufen als es im betreff lauten muss.: "hydrier-mittelool  
 als heizool-ersatz" (nicht: „dk-ersatz“).

bitten sie, unser schreiben vom 17.11. entsprechend zu  
 berichtigen ===

schlesienbenzin hecker - kroenig +++

hydrierw blechh

ig ludwigshafen

Nov 1944  
 1944

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Büro Sparte I

Vorzimmer Dir. Dr. Pier

Lizenzvertrag über Hydrier-Verfahren.

Dr. KH/Bm

3. November

Am 12.9./7.10.44 wurde zwischen Ihnen und uns ein Lizenzvertrag über unser Hydrier-Verfahren abgeschlossen. Dabei haben wir davon Kenntnis genommen, daß Sie beabsichtigen, die Erzeugung Ihrer Hydrier-Anlage in einer 2. (und 3) Ausbaustufe um etwa 50% (und weiter um etwa 50%) zu steigern. Wir erklären uns bereit, die in obigem Vertrag erteilte Lizenz auf die Ausbaustufen 2 und 3 Ihrer Anlage zu erweitern und Ihnen nach Eingang Ihrer Anzeige über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme Ihrer Ausbaustufe 2 (bzw. 3) das beiliegende Schreiben zugehen zu lassen.

Heil Hitler!

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Anlage.

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

(9a) Blechhammer/Krs. Oosel  
Oberschlesien

Ø Herrn Dr. Jäckh, Hochdruck  
" Abt. Mineralöle Berlin  
Rechtsabt. Lu.  
BSpI Op.

**Durchschlag**

# Entwurf

Anlage zu Schreiben vom 3.11.1944

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

Blechhammer Krs.Cosel  
Oberschlesien

## Betreff: Lizenzvertrag über Hydrier-Verfahren.

Wir haben davon Kenntnis genommen, daß Sie zu ihrer aufgrund des Lizenzvertrages vom 12.9./7.10.44 (Hauptvertrag) betriebenen Hydrier-Anlage eine 2. (3.) Ausbaustufe errichtet haben und voraussichtlich am ..... in Betrieb nehmen werden, welche für eine Leistung von ..... jato ..... geplant ist. Wir erweitern hiermit die Ihnen für Ihre Hydrier-Anlage durch den Hauptvertrag erteilte Lizenz auf die gesamte Erzeugung dieser 2. (3.) Ausbaustufe nach Maßgabe der nachstehenden Regelung.

Die Bestimmungen des Hauptvertrages in § 4 über die Zahlung an die I.G. gelten auch für die Erzeugung der 2. (3.) Ausbaustufe. Für die Ermittlung des Mengennachlasses werden die Abgaben für die Erzeugung der Ausbaustufen 1 und 2 (und 3) zusammengerechnet. Die Lizenzzahlungspflicht für die 2. (3.) Ausbaustufe beginnt ab deren Inbetriebnahme und endet 12 Jahre danach. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt die entsprechende Bestimmung des Hauptvertrages.

Die Bestimmungen des Hauptvertrages in § 1 über den Umfang der Lizenz, in § 3 über den Kontaktbezug, in § 10 über Neben- und Abfallprodukte und in § 11 über Alkaziidlauge gelten für die Erzeugung der 2. (3.) Ausbaustufe bis zur Beendigung der Lizenzpflicht für diese Stufe.

Alle übrigen Bestimmungen des Hauptvertrages gelten für die gesamte Hydrier-Anlage bis zur Beendigung der Lizenzzahlungspflicht für die 2. (3.) Ausbaustufe. Die Lizenzzahlungspflicht für die 1. ( und 2.) Ausbaustufe endet jedoch nach Ablauf von 12 Jahren nach ihrer Inbetriebnahme.

Wir bitten Sie um Bestätigung.



# I. G. Ludwigshafen

~~Büro Sparte I~~

Abteilung Mineralöl  
Berlin NW 7  
Unter den Linden 78

An

Hochdruckversuche, Lu  
Rechtsabteilung, Lu  
Büro Sparte I, Lu

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tag

Dr. Ha/Gr.

21. Oktober 1944

Betreff

Hydrierlizenzvertrag Blechhammer

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, daß der Hydrierlizenzvertrag Blechhammer und die Begleitbriefe von Herrn Dr. Bütetisch unterschrieben worden sind und die Dokumente Herrn Dr. Krönig mitgegeben wurden.

- / In der Anlage übersenden wir Ihnen Fotokopien der unterschriebenen Seite 9 und der Seite 6 zum Auswechseln im Exemplar des Hydrierlizenzvertrages, welches Ihnen übergeben wurde. Außerdem erhalten Sie Fotokopien der unterschriebenen Begleitbriefe betr. Hydrierlizenzvertrag und des Schreibens betr. Phenolgewinnungslizenz.

Das Originalexemplar für I.G. des Hydrierlizenzvertrages Blechhammer bewahren wir vorläufig in unseren Akten im Tresor der Länderbank auf und bitten die Rechtsabteilung um Mitteilung, ob wir es vorläufig verwahren sollen oder wohin es gesandt werden sollte.

2. Hal

KONTAKT  
Natchalsk-Gesellschaft  
Postfach 1000 Nr. 100  
Am Lindenberg 11

- 2 -

~~XXXXXXXXXX~~

7.10.1944

2

- 4.) Bezüglich Ihrer Ausführungen über die Handhabung der Bestimmung des § 1 bestätigen wir Ihnen, dass auch nach unserer Auffassung diese Bestimmung jeweils nur 12 Jahre ab Inbetriebnahme für die jeweilige Ausbaustufe Ihrer Anlage gelten soll. Wir werden Ihnen demgemäß einen neuen Entwurf für ein Schreiben über die Erstrückung des Hydrierlizenzvertrages auf die Ausbaustufe II und III Ihrer Anlage zugehen lassen.
- 5.) Zu Ihrem Brief betr. Phenolgewinnungslizenz haben wir gemäß anliegenden Schreiben Stellung genommen.
- 6.) Auf die Ausführungen Ihres Briefes betr. Anhang zum Hydrierlizenzvertrag werden wir bald zurückkommen.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESellschaft

*Handwritten signature*

*Handwritten initials*







## Zukunft von Erfindungen und Erfahrungen

- (1) Falls Erfindungen und Erfahrungen auf dem lizenzierten Gebiet der I.G. oder dem Lizenznehmer ausverkauft angeboten werden, so soll die Partei, der das Angebot gemacht ist, wenn der Anbietende dem nicht widerspricht, die Mitwirkung der anderen Partei suchen zwecks gemeinsamen Ankaufs des betreffenden Rechts, wobei die Gemaßgaben nach jeweils zu treffender Vereinbarung angemessen, d.h. in der Regel nach dem Verhältnis der Kapazität der Anlagen, in denen die Erfindung angewandt werden soll, zu verteilen sind. Die Weigerung der anderen Partei, mitzuwirken und sich an den Ausgaben für den Erwerb zu beteiligen, soll das erworbene Recht in jeder Weise von den Bestimmungen dieses Vertrages ausschließen, jedoch wird es in den Vertrag nachträglich einbezogen, soweit die erwerbende Partei dann noch darüber verfügt, dadurch, daß die andere ihren angemessenen Anteil an dem Erwerbspreis zahlt.
- (2) Eine entsprechende Vereinbarung wie die des vorhergehenden Absatzes ist in älteren Vereinbarungen der I.G. mit anderen Gesellschaften enthalten. Wenn der I.G. auf Grund dieser Vereinbarungen Erfindungen und Erfahrungen für Deutschland gegen Beteiligung an den Ausgaben zur Verfügung gestellt werden, ist die I.G. ihrerseits zur Weitergabe an den Lizenznehmer nur verpflichtet, wenn der Lizenznehmer in angemessener Weise sich an den Erwerbskosten beteiligt.

## § 8

### Patentbehandlung und Patentschutz

- (1) Die I.G. wird bezüglich ihrer Hydrierrechte ihre Entscheidungen (Anmeldung, Weiterbehandlung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung von Schutzrechten) nach eigenem Ermessen und mit der Sorgfalt, die sie auch sonst in ihren Patentsachen anwendet, treffen und die entsprechenden Kosten selbst tragen. Der Lizenznehmer wird dabei der I.G., soweit diese es wünscht, jede ihm mögliche Unterstützung gegen Erstattung der tatsächlichen Auslagen gewähren.
- (2) Falls ein unter dieses Abkommen fallendes deutsches Patent, das von der I.G. an den Lizenznehmer lizenziert worden ist, verletzt wird, hat die I.G. nach eigenem Ermessen und mit der Sorgfalt, die sie sonst in ihren Patentsachen anwendet, zu entscheiden, ob sie gegen den Patentverletzer vorgehen will. Wenn sie sich dazu entschließt, trägt sie die Kosten und kann verlangen, daß der Lizenznehmer sie gegen Erstattung der tatsächlichen Auslagen unterstützt. Entscheidet sich die I.G. dafür, gegen den Patentverletzer nicht vorzugehen, obgleich dies rechtlich möglich und aussichtsreich ist, so steht sie dafür ein, daß durch diese Unterlassung der Lizenznehmer nicht schlechter gestellt wird, als er stehen würde, wenn der Patentverletzer von der I.G. eine Hydrrierlizenz zu den normalen Bedingungen erworben hätte.
- (3) Die I.G. übernimmt keine Gewährleistung für die Erteilung von Patenten auf die eingereichten Anmeldungen und für den Rechtsbestand der erteilten Patente sowie keine generelle Gewährleistung für die Unabhängigkeit der lizenzierten Hydrierrechte von Patenten und Patentanmeldungen Dritter. Die I.G. ist jedoch bereit, auf schriftliches Verlangen des Lizenznehmers jeweils nach bestem Wissen und

- einschließlich der Frage der Gültigkeit dieses Vertrages - ein  
Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges. Das Schiedsgericht  
wird in der Weise ausgesetzt, daß jede Partei binnen 2 Wochen,  
nachdem sie von der anderen Partei hierzu aufgefordert wurde, einen  
Schiedsrichter benennt. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Ob-  
mann, der von beiden Vertragspartnern völlig unabhängig sein, die  
entsprechende Sachkunde haben und möglichst zum Richteramt befähigt  
sein soll. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht über die  
Person des Obmannes, so wird dieser von Leiter der Reichsgruppe  
Industrie bestimmt, wobei der Leiter der Reichsgruppe Industrie den  
beiden Vertragspartnern vorher Gelegenheit geben soll, sich zu der  
in Aussicht genommenen Ernennung zu äußern. Der Leiter der Reichs-  
gruppe Industrie soll auch den fehlenden Schiedsrichter ernennen,  
falls eine Partei nicht rechtzeitig ihren Schiedsrichter benennt.  
Das Verfahren vor dem Schiedsgericht soll in Anlehnung an die grund-  
sätzlichen Bestimmungen der Reichsivilprozessordnung durchgeführt  
werden. Als dem § 1045 ZPO zuständige Gericht wird das Land-  
gericht Berlin vereinbart.

Blechhammer, den 12. September 1944      Ludwigshafen (Rhein), den 7. 10. 1944

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

*Müller W. Kröning*

I.G. Farbenindustrie A.-G.

*Stämpfer Pien*

Telegramm Nr.

von

via

Amts-Nr.

Abgang

Ankunft

19

Uhr

19

Uhr

Anilinfabrik Ludwigshafen

ANILINFABRIK DR. WOLF WAGT JECHEN WOHNFACH LUDWIGSHAFEN

= FALLS NOETIG ZUR ERLEDIGUNG BLECHHAMMER

BRIEFES WUERDE ICH DONNERSTAG DEN 12. OKTOBER

NACH HEIDELBERG KOMMEN ERBITTEN IHREN

ESCHEID BIS MITTWOCH FALLS REISE NACH DORT

UNBEFLUESSIG WENN NOCH UNKLARHEITEN

BESTEHEN SOLLTEN WARE ANWESENHEIT VON DR

HARTMANN UND DILTHEY ERWUENSCHT =

HABE +

12 + ,4

*Handwritten:*  
Anilinfabrik Ludwigshafen  
Dr. W. Wolf wagt Jechen Wohnfach  
12. Okt. 1944  
1061-7 ✓

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

(9a) Blechhammer/Kr. Cosel

-----  
Oberschlesien

Dr. He/Pt 12.9.44

Büro Sparte I  
Dr. KH/Bm

Ludwigshafen a. Rh.  
den 7. Oktober 1944

Betreff: Phenolgewinnungslizenz.

Zu den Bedenken, die Sie in Ihrem obigen Schreiben gegen die von uns vorgeschlagene Fassung des zusätzlichen Abkommens für die Phenolgewinnung geltend machen, dürfen wir einleitend bemerken, dass sich die von Ihnen beanstandeten Punkte in Ziffer 1 und 2 unseres Vorschlages bereits in unserem Entwurf vom 27.2.42 befanden, dem Sie mit Schreiben vom 24.9.42 zugestimmt haben. Im übrigen möchten wir auf Ihre Ausführungen folgendes erwidern:

Die von uns geforderte Abgabe stellt nicht nur die Gegenleistung für die Genehmigung zur Herausnahme vorhandener Phenole aus dem Hydrierprozess dar, sondern sie enthält vor allem die Vergütung für die Erzeugung dieser Phenole im Hydrierverfahren und ist insofern den anderen Hydrierlizensätzen, die wir mit Ihnen im Hauptvertrag vereinbart haben, vergleichbar. Wenn für die Phenolerzeugung die gleiche Lizenzhöhe gewählt wurde wie für Flugbenzin, so scheint uns die beim Vergleich der Ertragslage beider Produkte massvoll, zumal man berücksichtigen muss, dass es sich bei Phenol um ein mengenmässig kleineres Produkt handelt; für solche pflegen aber Lizensätze allgemeinhin höher zu sein als für ausgesprochene Massenprodukte. Auch halten wir eine Lizenzbelastung von rund 3%, wie sie sich nach Ihren Angaben für die Erzeugung und Isolierung des Phenols ergibt, noch keineswegs für überhöht. Wir bitten Sie daher, es bei dem von Ihnen früher schon gebilligten Satz zu belassen.

Wenn wir in Ziffer 1 unseres Vorschlages die Fassung gewählt haben, dass Sie berechtigt sind, die anfallenden Phenole "als solche" zu gewinnen, so soll damit ausgedrückt werden, dass die Phenole im Laufe des Hydrierprozesses zwar auch sonst entstehen und gegebenenfalls in einzelnen Endprodukten enthalten sein können, dass sie aber aufgrund des Hauptvertrages noch nicht für sich allein gewonnen werden, sondern hierauf die Zusatzlizenz erforderlich ist. Wir glauben daher, dass die von Ihnen beanstandeten beiden Worte stehen bleiben sollten. Ihrem Vorschlag, statt von einem anderen Extraktionsverfahren allgemein von einem anderen Verfahren zu sprechen, stimmen wir zu.

Zu Ziffer 3 schlagen Sie vor, als einschlägige Bestimmungen des Hydriervertrages, welche sinngemäss auf die Zusatzlizenz angewendet werden sollen, bestimmte §§ zu nennen. Die von Ihnen hierbei aufgeführten §§ werden wohl in erster Linie dabei in Frage kommen. Wir halten es aber nicht für ausgeschlossen, dass auch weitere Bestimmungen des Hydriervertrages wie etwa § 2 technische Unterstützung, § 3 Katalysatoren, § 5 Erfahrungsaustausch usw. für die zusätzliche Phenolgewinnung Bedeutung erhalten könnte. Da die Entwicklung im einzelnen nicht vorausszusehen ist, möchten wir vorschlagen, es bei unserer Fassung zu belassen, wonach alle bei der Phenollizenz auftretenden Fragen jederzeit im Sinne des Hydriervertrages geregelt werden können.

Heil Hitler!

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESellschaft

gez. Pier

gez. Goldberg



# I. G. Ludwigshafen

~~RECHTSABTEILUNG~~

Abteilung Mineralöl  
Berlin NW 7  
Unter den Linden 78

An Hochdruckversuche Lu  
Ø Rechtsabteilung Lu  
Büro Sparte I Lu

| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen | Tag      |
|--------------|--------------------|----------------|----------|
|              |                    | Dr.Ha/Fsch     | 5.10.44. |

Betreff

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Entwurf zu einem Schreiben an Blechhammer, mit dem wir den unterschriebenen Hydrierlizenzenvertrag zurücksenden wollen und in dem wir Stellung nehmen zu den verschiedenen Briefen von Blechhammer.

Wir sind der Meinung, daß wir den Vorschlag von Blechhammer zustimmen können in dem Schreiben betreffend die Ausbaustufen II und III die Bestimmungen des § 1 in die Reihe derjenigen Vertragsparagrafen aufzunehmen, welche jeweils nur 12 Jahre ab Inbetriebnahme für die jeweilige Ausbaustufe gelten und nicht nur dem 4.Absatz des § 1, wie mit Herrn Dr.Jaeckh abgesprochen, da der I.G. hierdurch keine Nachteile entstehen, sondern eher gewisse Vorteile erwachsen (z.B.Nichtlizenzierung für die 1.Ausbaustufe nach Ablauf der 12-Jahresfrist von neuen Schutzrechten der I.G.). Durch unsere Zustimmung werden auch weitere Diskussionen vermieden. Wenn wir Ihre Stellungnahme zu dem Schreiben betreffend Phenolgewinnungslizenz und Anhang zum Hydrierlizenzenvertrag zeitig bekommen können, möchten wir auch diese Fragen in dem Brief mitbehandeln.

Wir bitten um Ihre baldige Stellungnahme zu unserem Briefentwurf und um Übersendung der von Herrn Dr.Pier unterschriebenen Vertragsexemplare, damit diese auch von Herrn Dr.Bütefisch unterschrieben und baldmöglichst Blechhammer zugestellt werden können.-

Anlage

9. Okt. 1944  
106 112

5.10.44./Dr.Ha/Rach

Operationalische Hydrierwerke Aktiengesellschaft

(9a) Blechhammer Nord  
über Heydebreck O/S

Betr.: Hydrierlizenzvertrag

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.September d.Js.Dr.Ho/Pt., mit welchem Sie uns die von Ihnen unterzeichneten Ausfertigungen des Hydrierlizenzvertrages nebst verschiedenen Anlagen übersandten. Mit den von Ihnen vorgenommenen, unbedeutenden Änderungen des Hydrierlizenzvertrages sind wir einverstanden, und wir senden Ihnen in der Anlage ein Exemplar mit unserer Gegenzeichnung versehen, zurück.

Auch mit dem Inhalt Ihrer verschiedenen Schreiben vom 12.Sept. d.Js. betreffend

- a) die am 13.April d.Js. in Leuna vereinbarte Auslegung und Handhabung der §§ 1 und 6 des Hydrierlizenzvertrages
- b) § 10 des Hydrierlizenzvertrages

sind wir einverstanden.

Zu Ihrem Schreiben vom 12.September d.Js. betreffend die Präambel zum Hydrierlizenzvertrag möchten wir lediglich unsere Feststellung wiederholen, daß wir für die besondere Lage des Werkes Blechhammer in keiner Weise verantwortlich sind. Im übrigen sind wir aber auch mit diesem Schreiben einverstanden.

Auch mit Ihrem Vorschlag in Ihrem Schreiben vom 12.9.44 betr. die Ausbaustufen II und III, die Bestimmungen des § 1 in die Reihe derjenigen Vertragsparagrafen aufzunehmen, welche jeweils nur 12 Jahre ab Inbetriebnahme für die jeweilige Ausbaustufe gelten, sind wir einverstanden.

Auf Ihr Schreiben vom 12.Sept.44 betreffend Phenolgewinnungslizenz und Anhang zum Hydrierlizenzvertrag ("Wasserstoffträger") kommen wir gesondert zurück.

Heil Hitler!

Anlage

Abschrift

Dr. Ludwig Hecker  
Vorstandsmitglied  
der  
Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

Blochhäuser, den 15. August 1944/zt  
über Heydebreck u./H.

Herrn  
Direktor Dr. Hahn  
I.G. Farbenindustrie A.-G.,

Berlin NW 7  
Unter den Linden.

Betr.: Hydrier-Lizenz-Vertrag

Sehr geehrter Herr Dr. Hahn !

Mein Büro unterrichtet mich von Ihnen aus, in welchem  
Sie den Vollzug des Hydrier-Lizenz-Vertrages in Berlin vor-  
gebracht haben.

Der Vertrag befindet sich in Bearbeitung. In dieser Zeit  
Bedeutung für unsere Gesellschaft haben wir es an den  
ihn der Verträgekommission unseres Aufsichtsrates vorzulegen,  
ihn dort zu begründen und ihn der Ratifizierung zu übergeben.

Ich bitte Sie deshalb, sich nach dem Ratifizierungsverfahren  
und auch Herrn Dr. Büchelmann freundlichst mitzuteilen  
zu wollen.

Mit besten Grüßen an Frau und Kind  
Ihr ergebener

gez. Hecker

gez. Hecker

Verteiler:

Herrn Direktor Dr. Büchelmann  
Herrn Direktor Dr. Hahn  
Herrn Dr. Jaeckel, Buchdruckerei  
Herrn Sparte I, Sp.  
Rechtsabteilung.

gez. Hahn

Aug. 1944

*01/16 Höring*  
Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Pier

Büro Sparte I, Op 51.  
Rechtsabteilung, Lu 1.

P/Lu 1 7.8.44.62/Pf.

Wir übersenden Ihnen in Anlage Durchschlag  
eines Schreibens der OHW vom 13.7.1944 sowie  
unsere vorläufige Antwort vom 7.8.1944. Sollten  
Sie besondere Wünsche für die endgültige Beant-  
wortung haben, so bitten wir um Ihre Stellung-  
nahme.

HOCHDRUCKVERSUCHS

Anlagen. 175 443

gez. Höring

175 578

Abschrift.

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft  
Blochhammer

An die

IG Farbenindustrie A.G.,  
-Hochdruckversuchs-

(18) Ludwigshafen a.Rh.

HOCHDRUCKVERSUCHE

1/Lu 1 13.6.44 WE/Ro/JK. 13. Juli 1944.

Betr.: Zusammenarbeit auf dem Gebiet der  
Brikkettierung mit Hydrierrückständen.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 13.6.d.J. und würden uns sehr freuen, wenn Herr Dr. Waldmann uns bei den Vorbereitungen des Übergangs auf die Verwendung von getropftem Schläuderückstand für die Brikkettierung unterstützen würde; wir sind Ihnen für dieses Entgegenkommen sehr dankbar.

Zur Frage der Erfinderbehandlung auf diesem Gebiete möchten wir uns jedoch noch nicht äußern, so lange wir über die Lizenzierung des in Rede stehenden Verfahrens nicht völlig klarssehen. Es ist zwar zwischen uns schon darüber gesprochen worden, aber die Grundsätze, nach denen die Lizenzierung erfolgen soll, sind nur in soweit berührt worden, als uns von Ihrer Seite mitgeteilt wurde, daß Sie vermutlich auf eine Lizenzzahlung verzichten würden.

Wir möchten deshalb annehmen, daß Sie auch keinen Wert auf einen Erfahrungsaustausch legen, und bitten Sie, uns dies zu bestätigen. Dann haben wir die Plattform, von der aus wir zur Frage der Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Waldmann Stellung nehmen können.

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

gez. Wöhner gez. W. Krönig

111578



Büro: Sparte I. Op.

Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Pler

Dr.KH/Bm. 30.6.44.

P/Lu 1.

5.8.1944.HH/Le.

Phenollizenz Blechhammer.

Wir kommen auf den letzten Absatz Ihres Schreibens vom 30.6.1944 zurück. U.W. werden Phenole aus Hydrierabwässern gewonnen in Scholven, Pölitz, Wesseling, Böhlen, Magdeburg, Zeitz und Bräx. Über die Mengen haben wir keine zuverlässigen Angaben, sind aber sicher, dass Sie diese von der AWP. erhalten. Wir bitten Sie, uns von der Antwort der AWP. Kenntnis zu geben.

HOCHDRUCKVERSUCHE

gez. Höring

104947

Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Pler

WA/KO/32.

13.7.44

HOCHDRUCKVERSUCHE 7.8.1944. 2/2f.  
P/Lu 1

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der  
Brikettierung mit Hydrierrückständen.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Briefes vom 13. Juli 1944. Wir haben Bedenken gegen Ihre Ausführungen und werden Ihnen in der nächsten Zeit neue Vorschläge unterbreiten.

Heil Hitler!

D. O. FARBWIRTSCHAFTLICHE ANSTALTEN

gez. Pler

gez. i. V. Höring

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

(9a) Blechhammer  
(Kraus Jödel, S.-S.).



Druckschlichtung

Zummer Dir. Dr. Pier

14.7.1944 13/1  
17/11 1

Die Druckschlichtung hat im Auftrag des Verlegers für Wirtschaftswörter bei der Oberschlesischen Anzeigerdruckerei, Breslau, durchgeführt. Abgerechnet werden sollen der i. d. R. die hier- bei tatsächlich entstandenen Kosten, ersetzt werden. Die Beträge für die Zeit von 27.2. bis 24.6.1944:

|                   |            |             |
|-------------------|------------|-------------|
| Fahrtkosten       | 1022,29 RM |             |
| Fahrtkosten       | 11,30 RM   |             |
| Telefon           | 2,20 RM    |             |
| Druck             | 10.- RM    |             |
|                   |            | 1195,29 RM  |
| Vertragsvergütung |            |             |
| 63 Tage je 1521.- |            | 9583,20 RM  |
|                   |            | 4345,29 RM. |

Wir bitten Sie, den Betrag von RM 4 345,29 den Oberschlesischen Anzeigerwerken in Rechnung zu stellen.

Konto:

HOCHDRUCKVERSUCH  
gez. Pier

4947/30

# I. G. Ludwigshafen

Stickstoff-Abteilung

*Olden K... ..*

An

Herrn

Dr. Jäckh,

Lu 1.

Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Flor

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf  
6368

Unsere Zeichen

Dr. Bä./E.

Ludwigshafen a. Rh.

10. Juli 1944

Betreff Hüttenkokskommission Blechhammer.

Beiliegend übersenden wir Ihnen eine Aufstellung über mit den Oberschlesischen Hydrierwerken zu verrechnende Kosten, die durch den Auftrag des Reichsamtes an Herrn Dr. Waldmann ~~vom~~ entstanden sind.

*[Handwritten signature]*

1020-10M-430

Den GHHW sind in Rechnung zu stellen

X

Fahrtkosten  
Fahrtkosten  
Telefon  
Gepäck

1082.29

155.80

2.20

10.00

1250.29

Vertragsvergütung

63 Tage je  $\frac{1500}{30}$

3150.00

Gesamt

4385.29

Zeitraum Zeit von

22.2.44

1.6.44

29.6.44

*[Handwritten signature]*

**OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**  
**BLECHHAMMER (KREIS COSEL, OBERSCHLESIEŃ)**

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft  
Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

RB.-Nr. 0/0107/0004

IG Farbenindustrie AG.  
Abt. Hochdruckversuche

Ludwigshafen a. Rhein

|                      |                    |                    |                               |
|----------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------|
| Ihre Zeichen         | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen     | Postanschrift: Blechhammer OS |
| Hochdruckver- WJ/Pf. |                    | in Antwort angeben | Post Heydebreck III           |
| suche P/Lu 1         | 10.6.44            | WK/Ro/Wa           | den 7.7.1944.                 |

Steinkohlenschwelung Blechhammer.  
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Brikettierung  
mit Sulfitaflauge.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 10.6.44 und erklären uns mit Ihrer Auffassung einverstanden, wonach Sie uns ein kostenloses Benutzungsrecht an den von Ihrem Herrn Dr. Waldmann in Zusammenarbeit mit uns gemachten Erfindungen einräumen, während wir unsererseits Ihnen ein kostenloses Benutzungsrecht an Erfindungen gewähren, bei denen Herr Dr. Waldmann mitgewirkt hat, die aber unser Eigentum werden.

Heil Hitler!

**OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE**  
**AKTIENGESELLSCHAFT**

*M. W. Thiering*

*W. K. 108*

|                                |                                                                             |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Drahtwort:                     | Fernsprecher                                                                |
| Schlesienbezirk<br>Blechhammer | Ehrenforst O.-S. 145-148<br>Cosel O.-S. 945-949<br>Heydebreck O.-S. 821-825 |

|                    |
|--------------------|
| Fernschreiber      |
| 01 Kattowitz 01544 |
| hydrierw. blechh   |

Zahlungsbedingungen: wie vereinbart.

Konten: Deutsche Bank, Dresdner Bank, Bank der Deutschen Arbeit,  
sämtl. Filiale Gieswitz - Berliner Handelsgesellschaft, Berlin W 8 - Bank  
der Dtsch. Luftfahrt A.-G., Berlin-Schöneberg - Postsparkasse Breslau 796 (1)

## Einschreiben

Dr. Ha/Fsch.

4.7.1944.

Schreiben vom Büro Sparte I vom 30.6.44 Dr. KH/Bm  
Phenollizenz Blechhammer

Auch wir halten es für zweckmäßig, auf die Erhebung einer Abgabe für die Hydrierabwasserphenole seitens der I.G. bei Abnahme der Phenole durch Ammoniakwerk Merseburg zu verzichten und dies durch eine entsprechende Preisermäßigung für diese Phenole zu berücksichtigen. Blechhammer darf aber über bis zu 40 % der Phenolproduktion des Hydrierwerkes Blechhammer selbst verfügen, und im Falle der Nichtlieferung dieses Anteils der Hydrierabwasserphenol an I.G.-Konzernwerke müßten wir doch hierfür eine angemessene Abgabe, wie in der Klausel für Abfall- und Nebenprodukte vorgesehen, erheben, da bei einer Preisermäßigung bei Lieferung an I.G.-Konzernwerke Blechhammer sonst bestrebt wäre, möglichst wenig an I.G. zu liefern.

Es dürfte zweckmäßig sein, die Erörterung der Frage der Entschädigung für Hydrierabwasserphenole zurückzustellen, bis der Hydrierlizenzvertrag Blechhammer unterschrieben worden ist, damit hierin keine weitere Verzögerung eintritt, umso mehr, da diese Frage dann auch mit allen anderen Lizenznehmern, die Hydrierabwasserphenole gewinnen, erörtert werden müßte.

I. G. Ludwigshafen

Büro Sparte I

Hochdruckversuche Ia.

An Rechtsabteilung Ia.

Abt. Mineralöle, Berlin

AWP Leuna

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen

Ludwigshafen a. Rh.

Dr. KH/Bm

30.6.1944

Betreff Phenollizenz Blechhammer

Die vorgesehene Lizenz für Phenol umfaßt nur die absichtlich aus dem Mittelöl gewonnene Phenolmenge. Die ca. 2000 t, welche aus dem Hydrierabwasser stammen, gelten, wie bereits früher erörtert wurde, als Neben- und Abfallprodukte. Für sie wäre somit auch die in § 5 des Hydriervertrags vorgesehene "angemessene Abgabe" für Neben- und Abfallprodukte zu erheben, auf deren Erhebung wir bisher nur für  $\text{NH}_3$ ,  $\text{H}_2\text{S}$  und  $\text{CO}_2$  ausdrücklich verzichtet haben. Es ist aber bisher mit Blechhammer nicht darüber gesprochen worden, ob und welche Lizenz für die Nebenprodukt-Phenole entrichtet werden soll. Bisher haben wir ausserdem noch von keinem anderen Hydrierwerk eine solche Lizenz verlangt, obwohl einige Werke u. a. Phenole aus dem Abwasser gewinnen.

Wir stellen zur Erörterung, daß man daher auch bei Blechhammer (stillschweigend?) auf die Erhebung dieser Abgabe verzichtet; bei der Über-

a) Die Phenolsolvanlizenz stellt nur eine Abgeltung für dieses Verfahren nicht aber für die Leistungen des Hydrierverfahrens dar; zudem wurde auf ihre Erhebung für die Hydrierabwasserphenole seitens der I.G. verzichtet.

nahme der Phenole durch Ammoniakwerk Merseburg wäre dies aber dann dadurch zu berücksichtigen, daß der Preis für solche Phenole niedriger sein muß als für die absichtlich gewonnenen Phenole, für die Blechhammer eine Hydrierlizenz bezahlt.

Können Hvy oder AWP angeben, welche Hydrierwerke noch Abwasserphenole gewinnen und um welche Mengen es sich handelt?

BEHO SPANTE I

Leichte Arbeit

Viermalen gehen. Dann kommen

Leichte Arbeiten.

Leichte Arbeiten (Vielmalen gehen)

Viermalen gehen. Dann kommen

Schweren mit 100 yd. (3)

Leichte mit 100 yd. (3)

Leichte

Wegführung mit 100 yd. (3)

Leichte

Leichte (Vielmalen gehen)

Viermalen gehen. Dann kommen

Wegführung mit 100 yd. (3)

Becken.

100 yd. (3)



# I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Büro Sparte I

10. VI / 44

26. 3. 1944

Herrn Dr. Carl Schmitt  
Herrn Dr. Carl Schmitt

Die nachstehende Angelegenheit ist in einem Schreiben, welches Sie den  
Herrn Dr. Carl Schmitt am 10. VI. 44, betreffend die Angelegenheit  
Herrn Dr. Carl Schmitt, bei der gleichen Gelegenheit sind wir mit 1 d  
dortmit verbunden, das die Angelegenheit der Firma (3b) und (4) nach einer  
Klärung zum Grunde.

Nach 1 d (3b) blieben von den Produkten an die I.G. folgende neben- und  
Abfallprodukte liegen, somit nicht in besonderen Verfahren einige  
anderen Verfahren ist, sie werden als ein einziges, was bei dieser  
Verfahren an Produkte als aus. Nach und nach gedacht war, zur die  
die Erhebung der Lizenz nur eine Preiszahlung für uns und damit ledig-  
lich ein Hin- und Hergehen der Lizenzabtrages bedeuten würde, dagegen  
kam es nicht der Sinn der Zahlung sein, das auch Produkte von der  
Firma freibleiben, die sie an I.G. in den gleichen Preisen liefern,  
die sie auch von einem Dritten verlei-  
gen würden. Das schließt nicht aus,  
das man der Einfachheit halber auch  
in solchen Fällen durch besondere Ver-  
einbarung von der künftigen Vor-  
ziehung der Lizenz absteht und dafür  
eine entsprechende Zahlung des Verkäufers  
weisen vermögen.

Chemisch-technische Werke  
Aktiengeellschaft

Gezeichnet Herr Dr. Carl  
Schmitt

Dr. Carl Schmitt

Durchschlag

28. Juni 1944  
17. VI. 44

3377-10M-483  
P0267

*Eckhardt*

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

Blechhammer Kr. Cosel  
Oberschlesien

Betreff: Phenolgewinnungslizenz.

Unter Bezugnahme auf die zwischen uns geführten Besprechungen  
bestätigen wir Ihnen folgende Abmachungen:

- 1) Durch Vertrag vom ..... haben Sie von uns für Ihr  
Werk Blechhammer eine Lizenz auf unser Hydrierverfahren für  
die Gewinnung von Treibstoffen erhalten (Hydrierlizenzvertrag).  
In Ergänzung dazu räumen wir Ihnen hiermit das Recht ein,  
den in Ihrer Hydrieranlage bei Anwendung des lizenzierten Ver-  
fahrens anfallenden Ölen Phenole als solche mit Hilfe des Ex-  
traktionsverfahrens oder eines anderen Extraktionsverfahrens zu  
gewinnen.
- 2) Als Lizenzgebühr bezahlen Sie uns eine Abgabe von 0,75 Pfennig  
pro kg gewonnenes Rohphenol.
- 3) Auf diese Vereinbarung finden die einschlägigen Bestimmungen  
des Hydrierlizenzvertrages sinngemäß Anwendung. Sie gilt für  
gleiche Zeitdauer wie der Hydrierlizenzvertrag.

D. Dr. Ringer, Bln.  
" Dr. Jäckh, HD  
" Rechtsabteilung

12.6.1944/Dr.Jo/Bm

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

Blechhammer Kr.Consol  
Oberschlesien

Betr.: Lizenzvertrag über Hydrier-Verfahren

Am ..... wurde zwischen Ihnen und uns ein Vertrag über die Lizenzierung unseres Hydrier-Verfahrens abgeschlossen. Dabei haben wir davon Kenntnis genommen, daß Sie beabsichtigen, die Erzeugung Ihrer Hydrier-Anlage in einer 2. (und 3.) Ausbaustufe um etwa 50 % (und weiter um etwa 50 %) zu steigern. Wir erklären uns bereit, die in obigem Vertrag erteilte Lizenz auf die Ausbaustufe 2 und 3 Ihrer Anlage zu erweitern und Ihnen nach Eingang Ihrer Anzeige über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme Ihrer Ausbaustufe 2 (bzw. 3) das beiliegende Schreiben zugehen zu lassen.

D. Dr. Ringer, Bln.  
" Dr. Jück, HD  
" Rechtsabteilung

Oberschlesischen Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

*Handwritten signature*

Blechhammer Kr. Gosel  
Oberschlesien

Betr.: Lizenzvertrag über Hydrierverfahren.

Wir haben davon Kenntnis genommen, daß Sie zu Ihrer aufgrund des Lizenzvertrages vom ..... (Hauptvertrag) betriebenen Hydrier-Anlage eine 2. (3.) Ausbaustufe errichtet haben und voraussichtlich am ..... in Betrieb nehmen werden, welche für eine Leistung von ..... Jato..... geplant ist. Wir erweitern hiermit die Ihnen für Ihre Hydrieranlage durch den Hauptvertrag erteilte Lizenz auf die gesamte Erzeugung dieser 2. (3.) Ausbaustufe nach Maßgabe der nachstehenden Regelung.

Die Bestimmungen des Hauptvertrags in § 4 über die Zahlung an die I.G. gelten auch für die Erzeugung der 2. (3.) Ausbaustufe. Für die Ermittlung des Mengennachlasses werden die Abgaben für die Erzeugung der Ausbaustufen 1 und 2 (und 3) zusammengerechnet. Die Lizenzzahlungspflicht für die 2. (3.) Ausbaustufe beginnt ab deren Inbetriebnahme und endet 12 Jahre danach. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt die entsprechende Bestimmung des Hauptvertrags.

Die Bestimmungen des Hauptvertrages in § 3 über den Kontaktbezug, in § 10 über Neben- und Abfallprodukte und in § 11 über Alkoxidlaug gelten für die Erzeugung der 2. (3.) Ausbaustufe bis zur Beendigung der Lizenzpflicht für diese Stufe.

Übrigen

Alle Bestimmungen des Hauptvertrages gälten für die gesamte Hydrier-Anlage bis zur Beendigung der Lizenzzahlungspflicht für die 2. (3.) Ausbaustufe. Die Lizenzzahlungspflicht für die erste Ausbaustufe endet jedoch nach Ablauf von 12 Jahren nach ihrer Inbetriebnahme.

Wir bitten um Bestätigung.



Jenhammer Dir. Dr. Plar

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft,

(9a) B l e c h h a m m e r

Kreis Gossl/OS.

NOCHBEFORDERLICHE  
P/lu 1

12.01.1934 10/37.

Im Nachgang zu unseren Ver.schreiben vom 1.6.1934 teilen wir auf Ihre Frage nach der Lizenzabgabe im Falle der Hydrierung des Braunkohlenteer-Leichtöles mit, dass die Lizenzhöhe sich wie bei allen durch die Hydrierung hergestellten Produkten nach der chemischen Natur des Endproduktes richtet. Wenn Sie also aus dem Leichtöl Dieselöle bzw. Dieselölfractionen herstellen, so ist der für Dieselöle vereinbarte Lizenzsatz zu entrichten, während für die gewonnenen Benzine bzw. Benzinfraktionen die Benzinlizenz zu zahlen ist.

Wir sind zusammen mit unseren bisherigen Lizenznehmern der Ansicht, dass diese Lizenz für die aus dem Leichtöl hergestellten Produkte tragbar ist, da die Hydrierung hier das einzige Verfahren darstellt, das die gewünschten Endprodukte in maximaler Ausbeute liefert, und ferner da die Preisspanne zwischen dem Ausgangsmaterial und dem Endprodukt, insbesondere dem Benzin, für den Lizenznehmer ausserordentlich günstig liegt.

Heil Hitler!  
I.O.FABRICINDUSTRIE AKT.GES. AMT

gez. Plar

Hochdruckversuche  
62831

Dringend

Frl. L. ...ing

7-6-44

Dir. Hecker-Krönig

OHV Blechhammer

Sind bereit Lizenz auf Hydrierung von Braunkohlenteer, Braunkohlenteermittelöl und Leichtöl auszuüben. Stellungnahme zu Lizenzanträgen erfolgt schriftlich.

P i e r

Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Pier



Herrn Dir.Dr.G o l d b e r g

mit Vorgängen zur Kenntnis-  
nahme mit der Bitte um Unter-  
zeichnung, wenn Sie mit  
unserer Antwort einverstanden  
sind.

10.6.1944

Zurück an

Vorzimmer Dir. Dr. Pler

Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Pier 2/6

an Ludwigshafen  
hydrierv. bleich 11.6.44. um 21.30 / 11.6.44  
von erbskinderen dr. kroenig =====

an die glm. fahrer Ludwigshafen - herrn direktor dr. pier =====

in dem zwischen uns zur verhandlung stehenden hydrier-lizenzvertrag ist die erteilung einer lizenz auf ihre hydrierrrechte vorgesehen, soweit diese zur herstellung von treibstoffen aus steinkohle oder deren umwaldungsprodukten benoetigt werden.

wir haben nunmehr von behoendenseite die auflage erhalten, zwecks ausnutzung unserer freien gasphase-ekapazitaet mit sofortiger wirkung in diesen und im naechsten monat je 5000 t traunkohlenleer-leichtoel bzw. mitteloel hereinzunehmen.

wir bitten um ihre umgehende fernschriftliche bestaetigung, dass sie die lizenz auch auf die hydrierung dieses rohstoffes zu auto-benzin, flugbenzin oder dieselkraftstoff unter einziehung des dabei anfallenden treibstoffes im rahmen des schonigen hydrier-lizenzvertrages ausdehnen.

wir bitten sie, uns mitzuteilen, an welche lizenzgebaher sie in bezug auf die hydrierung des traunkohlenleer-leichtoels beider namens schlaesienbenzin hecker - kroenig gehen.

hydrierv. bleich  
Ludwigshafen

11 Juni 1944  
11/6/44

I. G. Ludwigshafen

Dringend

Von Abteilung Hochdruckversuche

Konto Nr. 62831

Zurück an

An Fernschreiber Lu 1

Vorzimmer Dir. Dr. Pter 6-44  
Aufgegeben m. Fs. Nr. 135 Tag

Empfänger Dir. Hecker-Krönig in OHW Blechhammer

Sind bereit Lizenz auf Hydrierung von Braunkohlenteer, Braunkohlenteermittelöl und Leichtöl auszu dehnen. Stellungnahme zu Lizenzsätzen erfolgt schriftlich.

P i e r

Erledigt durch JUN 7 1946

Zeit

Fernschriften nach Möglichkeit mit Schreibmaschine schreiben.

5387-500-4123

# OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE AKTIENGESellschaft

IN BLECHHAMMER (KREIS COSEL, OBERSCHLESIE)

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft  
(9a) Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

R.B.-Nr. 0 0107 0

48-16

An die

IG Farbenindustrie Akt.Ges.,  
-Hochdruckversuche-,

Ludwigshafen am Rhein.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Postanschrift: (9a) Blechhammer OS.

HOCHDRUCKVERSUCHE  
P/Lu 1

9. Mai 1944 Py. WK/Ro/JK.

Post Heydebreck III

den 6. Juni 1944

Betreff: Steinkohlenschwelung Blechhammer.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 9.5.d.Js. nebst Anlage und möchten nicht versäumen, Ihnen für Ihre Bereitschaft, uns bei Überwindung der betrieblichen Schwierigkeiten in der Brikettkokserzeugung durch Abstellung Ihres Herrn Dr. Waldmann auch weiterhin zu unterstützen, verbindlichst zu danken.

Mit dem Inhalt der von Herrn Dr. Jäckh angefertigten Aktennotiz vom 13.4.1944 können wir uns bis auf Ziffer 2 nicht einverstanden erklären, da wir unsere Vereinbarungen mit Herrn Dr. Jäckh am 13.4.d.Js. in Leuna anders aufgefasst haben und zwar so, wie es in unserer Ihnen mit Schreiben vom 28.4.d.Js. übermittelten Notiz festgehalten ist. Ihre angekündigte Stellungnahme zu diesem unserem Schreiben steht zwar bis heute noch aus; wir möchten Sie jedoch vorsorglich auf diesen Meinungsunterschied hinweisen und sehen Ihrer Nachricht entgegen.

Heil Hitler!

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE  
AKTIENGESellschaft

*W. Kötter*

I. G. Ludwigshafen

An

Hochdruckversuche Lu.

Ø Patentabt. Lu

Ø Büro Sparte I

Ihre Zeichen  
P/Lu 1

Ihre Nachricht vom  
30.5.44

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen

Ludwigshafen a. Rh.

Vertragszentrale

27.5.44

Betreff

Dr. P/H.

Zusammenarbeit mit OHW auf dem Gebiet der  
Brikettierung und Schwelung.

Mit Ihrem Briefentwurf obigen Betreffs an OHW  
sind wir einverstanden. Gegen den Abschluß des  
Vertrages bestehen keine Kollisionsbedenken.

Zentralstelle für Verträge

27. Mai 1944  
103124 ✓

# IG BENINDUSTRIE AKTIENGESellschaft LUDWIGSHAFEN A. RH.

Patentabteilung

AWP Merseburg.

D. a. Herrn Dir. Dr. Butefisch

Dir. Dr. Pier

Dir. Dr. Schunk

Abt. Mineralöl Berlin

Rechtsabteilung Lu

27 5 44 Büro Sparte 1 Oppau

Rh/K.

27 5 44

## Hydrierverträge Blechhammer.

Wir erhielten Kopie Ihres Schreibens an die Abteilung Mineralöl, Berlin, vom 10. Mai d. J., in dem Sie unter Punkt 2 vorschlagen, in den Hydriervertrag mit Blechhammer die Bestimmung aufzunehmen, dass Blechhammer verpflichtet ist, der IG eine ausschliessliche und übertragbare Lizenz auf solche Herstellungsverfahren für Hydrierkatalysatoren zu geben, die von Blechhammer gefunden wurden.

Wir glauben nicht, dass unsere Hydrierlizenznehmer angesichts der in den Verträgen enthaltenen Verpflichtung, die Katalysatoren, soweit sie nicht handelsüblich auf dem Markt erhältlich sind, von der IG zu beziehen, z. B. von Blechhammer nach einem neuen Verfahren hergestellte Katalysatoren von dort beziehen dürfen. Der Ausdruck "handelsüblich auf dem Markt erhältlich" soll doch allgemein gehandelte Produkte bezeichnen, z. B. "Lux'sche Masse", und ist insoweit als genügend bestimmt zu betrachten. Neue, dazu noch unter Patentschutz hergestellte Katalysatoren, die von einem Lizenznehmer hergestellt und an andere Lizenznehmer angeboten werden, sind keine handelsüblichen Katalysatoren. Trotzdem dürfte es sich empfehlen, durch vertragliche Bestimmungen für Sicherheit zu sorgen, dass nicht Lizenznehmer spezielle Katalysatoren von einem anderen Lizenznehmer beziehen.

Es muss auch ausgeschlossen werden, dass Hydrierwerke Lizenzen für die Herstellung eines neuen Katalysators von Blechhammer erwerben. Diese Gefahr besteht allerdings auch nur in den Fällen, in denen, wie z. B. bei Hibernia, das Hydrierwerk die Katalysatoren von der IG dann nicht beziehen muss, wenn es selbst Erfinder oder Hersteller neuer, nicht von Patenten der IG abhängiger Katalysatoren ist. Ein Lizenznehmer könnte also, auch wenn er nicht selbst Erfinder ist, sich von einem anderen Lizenznehmer ein Herstellungsverfahren für einen Katalysator lizenzieren lassen und wäre dann nicht genötigt, von der IG Katalysatoren zu beziehen.

Diese Gefahr wird ausgeschaltet, wenn Blechhammer, wie Sie es vorschlagen, der IG eine ausschliessliche Lizenz auf die Herstellung solcher neuer Katalysatoren erteilt. Sie besteht aber auch in den Fällen nicht, in denen mit dem Lizenznehmer vereinbart ist, dass er nur dann, wenn er selbst Erfinder und Hersteller neuer Katalysatoren ist, vom Bezugsrecht frei ist. So kann z. B. Blechhammer bei der augenblicklichen Fassung des § 1 Absatz 1 nur solche neuen Katalysatoren selbst herstellen, die in Blechhammer erfunden wurden. Das gleiche gilt z. B. für das Hydrierwerk Politz, mit dem ebenso wie mit Blechhammer vereinbart

B. W.



ist, dass es selbst Erfinder und Hersteller sein muss, um von der Verpflichtung, die Katalysatoren von der IG zu beziehen, frei zu sein.

Immerhin besteht eine Lücke, die entweder in der von Ihnen vorgeschlagenen Form durch Forderung einer ausschliesslichen (übertragbaren) Lizenz - evtl. gegen Entschädigung - oder, falls Blechhammer hierauf nicht eingeht, mit der Begründung, dass es dadurch stärker als die anderen Hydrierwerke gebunden werde, dadurch geschlossen werden könnte, dass für den § 3 Absatz 1 die Fassung gewählt wird, die für die AT- und DHD-Verträge vorgesehen ist (§4). Nach diesen Verträgen ist der Lizenznehmer, falls er einen neuartigen, patentfähigen, vom Patentrecht der IG unabhängigen Katalysator mit eindeutig erwiesener überlegener Wirksamkeit gefunden hat, zum Bezug von Katalysatoren von der IG nicht verpflichtet. Die Lizenz erstreckt sich dann, wie es in den AT- und DHD-Verträgen ausdrücklich heisst, auch auf die Herstellung dieses Katalysators, d.h. ein Schutzrecht für das Herstellungsverfahren gehört dann mit zu den Hydrierrechten, auf die der Lizenznehmer nach § 5, 2 (Blechhammer-Hydriervertrag) der IG eine unentgeltliche ausschliessliche und übertragbare Lizenz zu erteilen hat.

Wird also der § 3, 1 des Hydriervertrags dem § 4 des DHD- oder AT-Vertrags angepasst, worauf Blechhammer ohne weiteres eingehen dürfte, so bekommt die IG ohne weiteres die von Ihnen gewünschte ausschliessliche Lizenz, lediglich belastet mit einem Selbstherstellungsgerecht von Blechhammer für seine eigenen Zwecke.

PATENTABTEILUNG LU

Bez. Holdermann

# I. G. Ludwigshafen

Patentabteilung

Hochdruckversuche

Rechtsabteilung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen

Ludwigshafen a. Rh.

P/Lu 1

20.5.44

Hb/Wg.

1. Mai 1944

Betreff: Zusammenarbeit mit OHW auf dem Gebiet der  
Brikettierung u. Schwelung.

Wir schlagen vor, dem Schreiben an die OHW folgende Fassung zu geben:

"Wie wir von Herrn Dr. Waldmann erfahren, beabsichtigen Sie, in Ihrem Werk in der nächsten Zeit Versuche durchzuführen, um anstelle von Sulfitablauge Hydrierrückstände als Bindemittel für die Brikettierung einzusetzen. Um die notwendigen Erfahrungen zu sammeln, haben Sie in Aussicht genommen, zunächst Versuche mit getöpftem Abschlamm aus Scholven durchzuführen, und haben den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass Herr Dr. Waldmann über seinen RWA-Auftrag hinaus, der sich nur auf das Brikettieren unter Verwendung von Sulfitablauge nach den Vorschlägen von Weber bezog, Sie mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen auch auf diesem Gebiet der Brikettierung und Schwelung in Ihrem Werk unterstützt. Obgleich wir Herrn Dr. Waldmann für dringende Arbeiten bei uns benötigen, wollen wir Ihrem Wunsche entgegenkommen und erklären uns bereit, dass er Ihnen bis auf weiteres auch bei der Verwendung von Hydrierrückständen als Bindemittel hilft.

Bezüglich etwaiger Erfindungen, die auf Grund dieser Zusammenarbeit gemacht werden, müssen zwischen Ihnen und uns neue Vereinbarungen getroffen werden, denn die Absprache zwischen Ihnen und unserem Herrn Dr. Jäckh in Leuna am 13. April 1944 bezog sich nur auf die Tätigkeit von Herrn Dr. Waldmann im Rahmen seines RWA-Auftrages. Die Anwendung von Hydrierrückständen als Bindemittel hingegen ist ein von uns entwickeltes Arbeitsgebiet, auf dem wir eine Reihe von Schutzrechten besitzen und ausserdem vertragliche Bindungen mit anderen Firmen berücksichtigen müssen.

Was nun die Mitarbeit von Herrn Dr. Waldmann bei der Verwendung von Sulfitablauge als Bindemittel betrifft, so haben wir Ihnen bereits die Aktennotiz von Herrn Dr. Jäckh über die Besprechung am 13.4.1944 übersandt und damit zum Ausdruck gebracht, dass wir mit der Regelung der Eigentumsverhältnisse an etwaigen Erfindungen, die sich bei der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns ergeben können, einverstanden sind. Die in Ihrem Bericht erwähnte Regelung von Benutzungsrechten an unseren Erfindungen geht jedoch über die getroffene Absprache hinaus, sie wäre in dieser einseitigen Form für uns nicht tragbar. Wir sind zwar bereit, Ihnen ein kostenloses Benutzungsrecht an unseren Erfindungen einzuräumen, bitten Sie jedoch, uns dann auch Ihrerseits ein kostenloses Benutzungsrecht an Ihren Erfindungen zu gewähren.

1944

Die Verwendung von Hydrierrückständen - auch in Verbindung mit Sulfitablauge - als Bindemittel ist, wie schon erwähnt, unser Arbeitsgebiet. Wir wären einverstanden, wenn hierfür eine Regelung der Eigentumsverhältnisse an etwaigen Erfindungen, die auf Grund der Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Waldmann gemacht werden, analog unserer Aktennotiz vom 13.4.1944 erfolgen würde. Wir sind bereit, Ihnen ein kostenloses Benutzungsrecht an solchen Erfindungen einzuräumen, halten es <sup>jedoch</sup> im übrigen <sup>für richtig, dass Sie</sup> uns mit Rücksicht auf unsere vertraglichen Bindungen eine ausschliessliche Lizenz <sup>gewähren</sup> mit dem Recht, Unterlizenzen zu erteilen."

Zu den geplanten Abmachungen mit OHW möchten wir bemerken, dass bei derartigen gemeinsamen Arbeiten meist nicht feststellbar ist, welche Seite die Erfindung gemacht hat, und dass besonders dann, wenn sich an die Beantwortung dieser Frage Rechtsfolgen knüpfen, leicht unerfreuliche Meinungsverschiedenheiten auftreten. Am besten wäre es daher, alle während der Anwesenheit eines Herrn von uns entstehenden Erfindungen gleich zu behandeln. Im vorliegenden Fall würden beide Partner ein kostenloses Benutzungsrecht erhalten, das bei der I.G. mit dem Recht der Weitergabe zu verbinden wäre. Es würde dann nur die an sich wenig bedeutungsvolle Frage der Inhaberschaft (auf der Patentschrift) übrigbleiben, die man z.B. je nach der (im übrigen bedeutungslosen) Erfindernennung behandeln könnte. Unklar ist auch die Erwähnung von "Betriebserfindungen". Dies bedeutet keineswegs, dass sie stets vorwiegend auf der Arbeit von OHW beruhen, sondern dass sie soweit auf Betriebserfahrung beruhen, dass von einer Erfindung -intern gesehen- nicht die Rede sein kann. Die Betriebserfahrungen können aber ebensogut auf der Seite des I.G.-Vertreters vorliegen und von ihm zum Zustandekommen der Erfindung beigetragen werden. ●

gez. Hubbuch

" Kl(ussmann)

# I. G. Ludwigshafen

Büro Sparte I

An

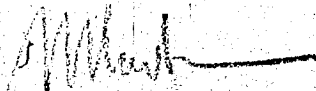
Hochdruckversuche Lu.

| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen | Tag       |
|--------------|--------------------|----------------|-----------|
| P/Lu 1       | 20.5.44            | Dr.KH/Bm       | 25.5.1944 |

Betreff Zusammenarbeit mit OHW auf dem Gebiet der Brikettierung und Schwelung.

Mit dem Briefentwurf an OHW, in dem Sie auch die Mitarbeit von Herrn Dr.Waldmann bei der Verwendung von Hydrierrückständen als Bindemittel für die Brikettierung regeln wollen, sind wir einverstanden.

BÜRO SPARTE I



Ø Patentabteilung Lu.  
" Rechtsabteilung Lu.

1044 /

# I. G. Ludwigshafen

Büro Sparte I

## Hochdruckversuche Lu.

|                        |                               |                            |                  |
|------------------------|-------------------------------|----------------------------|------------------|
| Ihre Zeichen<br>P/Lu 1 | Ihre Nachricht vom<br>20.5.44 | Unsere Zeichen<br>Dr.KH/Bm | Tag<br>25.5.1944 |
|------------------------|-------------------------------|----------------------------|------------------|

Betreff Zusammenarbeit mit OHW auf dem Gebiet der Brikettierung und Schwelung.

Mit dem Briefentwurf an OHW, in dem Sie auch die Mitarbeit von Herrn Dr.Waldmann bei der Verwendung von Hydrierrückständen als Bindemittel für die Brikettierung regeln wollen, sind wir einverstanden.

BÜRO SPARTE I



Ø Patentabteilung Lu.  
" Rechtsabteilung Lu.

1944

P/Lu 1 20.5.1944 WJ/Py.

Zusammenarbeit mit OHW auf dem Gebiet der Brikettierung  
und Schwelung. Unser Memo vom 9.5.1944.

Auf Grund einer Besprechung am 17.5.1944 mit der Patent-  
abteilung schlagen wir vor, dass wir an OHW folgendermassen  
schreiben:

"Wie wir von Herrn Dr. Waldmann erfahren, beabsichtigen Sie,  
in Ihrem Werk in der nächsten Zeit anstelle von Sulfitablauge  
Hydrierrückstände als Bindemittel für die Brikettierung einzu-  
setzen. Um die notwendigen Erfahrungen zu sammeln, haben Sie in  
Aussicht genommen, zunächst Versuche mit getopptem Abschläm aus  
Scholven durchzuführen, und haben den Wunsch zum Ausdruck ge-  
bracht, dass Herr Dr. Waldmann über seinen RWA Auftrag hinaus  
Sie mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen auch auf diesem Ge-  
biet der Brikettierung und Schwelung in Ihrem Werk unterstützt.  
Obgleich wir Herrn Dr. Waldmann für dringende Arbeiten bei uns  
benötigen, wollen wir Ihrem Wunsche entgegenkommen und erklären  
uns bereit, dass er Ihnen bis auf Weiteres auch bei der Ver-  
wendung von Hydrierrückständen als Bindemittel hilft.

Bezüglich etwaiger Erfindungen, die Herr Dr. Waldmann bei  
der neuen Arbeitsweise gegebenenfalls macht, müssen zwischen  
Ihnen und uns neue Vereinbarungen getroffen werden, denn die  
Absprache zwischen Ihnen und unserem Herrn Dr. Jäckh in Leuna am  
13. April 1944 bezog sich nur auf die Tätigkeit von Herrn Dr.  
Waldmann im Rahmen seines RWA-Auftrages, d.h. für die Verwendung  
von Sulfitablauge als Bindemittel nach dem Weber-Verfahren. Die  
Anwendung von Hydrierrückständen als Bindemittel hingegen ist ein  
von uns entwickeltes Arbeitsgebiet, auf dem wir eine Reihe von  
Schutzrechten besitzen und ausserdem vertragliche Bindungen mit  
anderen Firmen berücksichtigen müssen.

Was nun die Mitarbeit von Herrn Dr. Waldmann bei der Verwen-  
dung von Sulfitablauge als Bindemittel betrifft, so haben wir Ihnen  
bereits die Aktennotiz von Herrn Dr. Jäckh über die Besprechung am  
13.4.1944 übersandt und damit zum Ausdruck gebracht, dass wir mit  
der Regelung der Eigentumsverhältnisse an etwaigen Erfindungen, die  
sich bei der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns ergeben können,  
einverstanden sind. Die in Ihrem Bericht erwähnte Regelung von  
Benutzungsrechten an unseren Erfindungen geht jedoch über die ge-  
troffene Absprache hinaus, sie wäre in dieser einseitigen Form  
für uns nicht tragbar. Wir sind zwar bereit, Ihnen ein kostenloses  
Benutzungsrecht an unseren Erfindungen einzuräumen, bitten Sie  
jedoch, uns dann auch Ihrerseits ein kostenloses Benutzungsrecht  
an Ihren Erfindungen zu gewähren.



Die Verwendung von Hydrierrückständen als Bindemittel fällt - wie schon erwähnt - in unser Arbeitsgebiet. Wir wären einverstanden, wenn hierfür eine Regelung der Eigentumsverhältnisse an etwaigen Erfindungen von Herrn Dr. Waldmann analog unserer Aktiennotiz vom 13.4.1944 erfolgen würde. Wir sind bereit, Ihnen ein kostenloses Benutzungsrecht an etwaigen Erfindungen, die Herr Dr. Waldmann in Ihrem Werk macht, einzuräumen, bitten Sie jedoch, uns in diesem Fall mit Rücksicht auf unsere vertraglichen Bindungen für Ihre Erfindungen eine ausschliessliche übertragbare Lizenz zu gewähren."

Wir bitten Sie um baldige Stellungnahme.

HOCHDRUCKVERSUCHE

gez. Pier

Ludwigshafen

Büro Sparte I

Hochdruckversuche Lu.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen

Ludwigshafen a. Rh.

Dr.KH/Bm

15.5.1944

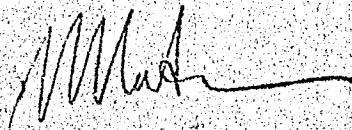
Betreff Zusammenarbeit von OHW mit Herrn Dr.Waldmann auf dem Schwelgebiet.

Mit der vorgeschlagenen Regelung sind wir einverstanden. Wir möchten nur ergänzend zu Ziff.3 anregen, daß bei Anmeldungen, welche als Betriebserfindungen gelten, bei denen aber Herr Dr.Waldmann beteiligt ist, die I.G. ein kostenloses Benutzungsrecht erhält. Dies scheint uns ein angemessener Ausgleich für die dem OHW nach Ziff.1 eingeräumte Freilizenz.

BÜRO SPARTE I

Ø Rechtsabteilung Lu.

1944



15. April 1948 123/10.

10) Wiederholung : Die Wiederholung ist ein zentraler Bestandteil der Kommunikation. Sie dient dazu, die Aufmerksamkeit des Zuhörs zu gewinnen und die Botschaft zu verdeutlichen. Es gibt verschiedene Arten der Wiederholung, wie die Wiederholung von Wörtern, Sätzen oder ganzen Absätzen. Die Wiederholung sollte jedoch nicht übertrieben werden, da dies zu Monotonie führen kann.

- c) Einkünfte, durch die die Beteiligten auf der Arbeit von der Besteuerung (z. B. Einkommensteuer) befreit werden.
- d) Einkünfte, die durch die Beteiligten in gleichen Anteilen erzielt sind, jedoch nicht an Grundbesitzern des Betriebs behandelt werden, wobei der jeweilige Anteil von Fall zu Fall festgesetzt werden soll.
- e) Die ist bereit, den B. in wirtschaftlichen Leistungen (Gehaltsaufschlag) zu versichern.

1983-1984

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft

(9a) Blechhammer

Kreis Cosel/OS.

Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Pler

HOCHDRUCKVERSUCHE 9. Mai 1944 Py.  
I/Lu 1

Steinkohlenschwelung Blechhammer.

Gelegentlich des letzten Zusammentreffens Ihres Herrn Dr. Krönig mit dem Linksunterzeichnenden baten Sie um längerdauernde Anwesenheit unseres Herrn Dr. Waldmann bei der Durchführung seines RWA-Auftrages in Blechhammer.

Unsere Bereitschaft, Ihnen behilflich zu sein, drückten wir in unserem Schreiben vom 11.3.1944 an das RWA aus. Aus Unterredungen mit Ihnen und Herrn Dr. Waldmann entnehmen wir, dass nach Erreichen betrieblicher Fortschritte in Brikettfabrik und Schwelerei noch einige Untersuchungen über die Eignung der Kohlen und den Schwelvorgang durchzuführen sind. Auch diese Versuche wird Herr Dr. Waldmann noch betreuen. Mit Rücksicht auf seine hiesigen Arbeiten glauben wir, dass die Aufgabe sich im Wesentlichen in der bisher geübten Form erfüllen lässt, da ja die Ausführung der einzelnen Versuche in den Händen Ihrer Mitarbeiter liegt und durch die zeitweise Abwesenheit von Herrn Dr. Waldmann kein Zeitverlust für Sie eintritt. Um Ihrem Wunsche entgegenzukommen, wird Herr Dr. Waldmann seinen jetzigen dortigen Aufenthalt bis zum 13. Mai ausdehnen.

Wir möchten annehmen, dass die in Frage stehenden technischen Arbeiten in dieser Weise auf zu Ihrer Zufriedenheit erledigt werden können, wobei Herr Dr. Waldmann seine Anwesenheit von Fall zu Fall nach den auftretenden Notwendigkeiten einrichten wird.

Gleichzeitig bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 28.4.1944 und senden Ihnen in der Anlage die Aktennotiz, die unser Herr Dr. Jäckh nach der Besprechung mit Ihnen niedergelegt hat. Auf Ihr Schreiben kommen wir nochmals zurück.

Heil Hitler!

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESellschaft

Anlage

124/31

gez. Pler

gez. I. V. H. H. H.

Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Pier

Rechtsabteilung

Büro Sparte I

F/Lu 1

9.5.1944 WJ/PS

Zusammenarbeit von OHW mit Herrn Dr. Waldmann auf dem Schwelgebiet

Wir übersenden Ihnen in Anlage Schreiben von OHW vom 28.4.1944 mit einem Besprechungsbericht von Dr. Krönig über die Zusammenarbeit von OHW mit Herrn Dr. Waldmann auf dem Schwelgebiet sowie den von uns verfassten entsprechenden Besprechungsbericht. OHW hat in seinem Bericht ein kostenloses Benutzungsrecht an eventuellen von Dr. Waldmann in Blechhammer gemachten I.G.-Erfindungen als abgesprochen notiert, was tatsächlich nicht vereinbart wurde. Dennoch glauben wir aber, OHW dieses Benutzungsrecht einräumen zu können, einmal da es sich praktisch wohl nur um Erfindungen handeln kann, die an der Apparatur von OHW gewonnen wurden, wobei die Problemstellung wohl meistens von OHW erfolgt und wir ausserdem einen Erfahrungsaustausch auf dem Schwelgebiet mit OHW besitzen.

Das gleiche gilt für eventuelle von Dr. Waldmann zusammen mit Gefolgschaftsmitgliedern von OHW gemachten Erfindungen, die gemeinsames Eigentum von IG und OHW werden sollen.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme.

HOSCHBROCKVERSUCHE

gez. L. Pier

Anlagen

102326  
22417

# I. G. Ludwigshafen

Büro Sparte I

Abt. Mineralöle, Berlin  
An Hochdruckversuche Lu.  
Rechtsabteilung Lu.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen

Ludwigshafen a. Rh.

Dr. KH/Bm

29.4.1944

Betreff Phenollizenz Blechhammer

Nachdem in der Besprechung am 13.4.44 mit Blechhammer eine Einigung über den Hydriervertrag erzielt wurde, kann auch die Zusatzvereinbarung über die Phenolgewinnung abgeschlossen werden, über welche bereits früher grundsätzliches Einvernehmen bestand. Wir haben daher den Entwurf vom 27.2.42 den zwischenzeitlichen Absprachen angepaßt. Ausserdem haben wir auch den 2. Satz von Ziffer 2 nach Ziffer 3 genommen, da als einschlägige Bestimmungen des Hydriervertrags nicht nur die über die Lizenzzahlung in Frage kommen sondern auch andere z.B. Erfahrungsaustausch, Geheimhaltung usw. Den abgeänderten Entwurf fügen wir diesem Schreiben bei.

Die Phenollizenz gilt nunmehr wie der Hydriervertrag 12 Jahre ab Inbetriebnahme der Hydrieranlage. Die vom Ammoniakwerk Merseburg abgeschlossenen Abmachungen über den Phenolbezug sind dagegen nur auf 10 Jahre ab diesem Zeitpunkt begrenzt. Nach dem Schreiben vom 29.7.42 an OHW sollte der Zwischenraum dadurch überbrückt werden, daß sich OHW zu

3. Mai 1944  
107/325



einer entsprechenden Verlängerung der Bezugsvereinbarung bereit-  
erklärt. Nach den uns vorliegenden Akten ist dies bisher nicht  
geschehen. Falls I.G. und A.M. auf eine vertragliche Regelung für  
diese Restzeit nicht verzichten wollen, müßte diese Erklärung daher  
jetzt angemahnt werden.

BÜRO SPARTE I

Anlage

29.4.1944

Entwurf

eines Schreibens von I.G. an OHW.

Betreff: Phenolgewinnungslizenz.

Unter Bezugnahme auf die zwischen uns geführten Bespre-  
chungen bestätigen wir Ihnen folgende Abmachungen:

- 1) Durch Vertrag vom ..... haben Sie von uns für Ihr Werk  
Blechhammer eine Lizenz auf unser Hydrierverfahren für die  
Gewinnung von Treibstoffen erhalten (Hydrierlizenzvertrag). In  
Ergänzung dazu räumen wir Ihnen hiermit das Recht ein, aus den in  
Ihrer Hydrieranlage bei Anwendung des lizenzierten Verfahrens an-  
fallenden Ölen Phenole als solche mit Hilfe des Phenolsolvanver-  
fahrens oder eines anderen Extraktionsverfahrens zu gewinnen.
- 2) Als Lizenzgebühr bezahlen Sie uns eine Abgabe von 0,75 Pfennig  
pro kg gewonnenes Rohphenol.
- 3) Auf diese Vereinbarung finden die einschlägigen Bestimmungen des  
Hydrierlizenzvertrages sinngemäß Anwendung. Sie gilt für die  
gleiche Zeitdauer wie der Hydriervertrag.  
lizenz

# OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE AKTIENGESELLSCHAFT IN BLECHHAMMER (KREIS COSEL, OBERSCHLESIEŃ)

Oberschlesische Hydrierwerke Aktiengesellschaft  
in Blechhammer (Kreis Cosel, Oberschlesien)

RB.-Nr. 0/0107/00016

An die

IG Farbenindustrie A.G.

Hochdruckversuche

Herrn Dr. J a c k h,

Ludwigshafen am Rhein.

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
in Antwort angeben

Postanschrift: Blechhammer OS.  
Post Heydebreck III

WK/JK.

den 28. April 1944

Betreff:

Bezugnehmend auf die Besprechung in Leuna  
am 13. d. Mts. übermitteln wir Ihnen in Anlage  
unsere Niederschrift über die getroffene  
Vereinbarung und bitten Sie höflichst, uns  
den Empfang und Ihr Einverständnis zu be-  
stätigen.

Heil Hitler!

OBERSCHLESISCHE HYDRIERWERKE  
AKTIENGESELLSCHAFT

*Heinrich W. Krosch*

*Sparte  
Rechtsanw.*  
Anlage!

Drahtwort:

Fernsprechen:

Fernschreiber:

Schleifenbenzin

Ehrenforst O.-S. 145-148

01 Kallowitz 01544

Blechhammer

Cosel O.-S. 845-849

hydrierw. blechh

Heydebreck O.-S. 821-825

Zahlungsbedingungen: wie vereinbart.

Konten: Deutsche Bank, Dresdner Bank, Bank der Deutschen Arbeit,  
allm. Filiale Glesnitz - Berliner Handelsgesellschaft, Berlin W 8 - Bank  
der Dtsch. Luftfahrt A.-G., Berlin-Schöneberg - Postsparkasse Breslau 78670

Vordr. Nr. 210, 0057, Kautz, Liegnitz

Besprechung am 13.4.1944 in Leuna Me 24 über Zusammenarbeit von  
O.H.W. mit Herrn Dr. Waldmann (IG Lu) auf dem Schwelgebiet.

=====

|             |            |                                  |
|-------------|------------|----------------------------------|
| Teilnehmer: | Von IG Lu: | Dr. J ä c k h,                   |
|             | Von OHW:   | Dir.Dr.Hecker,<br>Dir.Dr.Krönig. |

---.---.---.---.---

Ausgehend von der Tatsache, dass auf Grund einer Bitte des Reichs-  
amtes für Wirtschaftsausbau sich die IG bereit erklärt habe, Herrn  
Dr. Waldmann zur Unterstützung der in Blechhammer durchzuführenden  
Brikettier- und Schwelversuche nach dem Humboldt-Weber-Verfahren  
abzustellen, erklärte Herr Dr. Jäckh, dass eine Vereinbarung getrof-  
fen werden müsse für den Fall, dass Herr Dr. Waldmann bei dieser  
Zusammenarbeit mit Blechhammer Erfindungen mache. Es wurde folgende  
Übereinkunft getroffen:

- 1.) Schutzrechtsanmeldungen, für welche Herr Dr. Waldmann als  
alleiniger Erfinder in Frage kommt, laufen unter dem Namen  
der IG, wobei OHW kostenloses Benutzungsrecht erhält.
- 2.) Schutzrechtsanmeldungen, bei denen Herr Dr. Waldmann zusammen  
mit Gefolgschaftsmitgliedern von OHW als Erfinder genannt wird,  
werden gemeinsamer Besitz von IG und OHW, wobei wiederum OHW  
kostenloses Benutzungsrecht erhält.
- 3.) Schutzrechtsanmeldungen, bei denen Herr Dr. Waldmann als Er-  
finder oder Miterfinder auftritt, die aber im Sinne der früher  
gültigen Terminologie als "Betriebserfindungen" anzusprechen  
sind, werden Besitz von OHW.
- 4.) Alle mit der Abstellung von Herrn Dr. Waldmann nach Blechhammer  
im Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten von OHW.

Ø: Herren:

Dir. Josenhans/Dir. Dr. Hecker,  
Dir. Riedmüller,  
Dr. Schlick,  
Dr. Kimmerle,  
Dr. Urbanek,  
Dir. Dr. Krönig.

Über eine Besprechung am 12.4.1944 in Louisa

" " Pier

Dr. Jäckh

Dr. Hahn

Rechtsabt.

Anwesend waren: Herr Dr. Hecker,

" Dr. Krönig,

" Dr. Rittgen

" Dir. Dr. Bützfisch, Louisa

" Dir. Dr. Pier, Lu.

" Dr. Hahn,

" Dr. Jäckh, Lu.

" Dr. Hartmann, Op.

Hydrierlizenzvertrag Blechhammer

1) Zweck der Besprechung war, eine beiderseits befriedigende Formulierung für den als Ergänzung des Hydrierlizenzvertrags Blechhammer in Aussicht genommenen Schriftwechsel sowie eine Einigung über die wenigen noch offen stehenden Vertragsfragen zu finden. Dr. Hecker gibt eingehend einen Überblick über die Gründe, welche Blechhammer zu dem Wunsch veranlasst haben, eine Berücksichtigung seiner besonderen Lage gegenüber anderen Lizenznehmern zu erbitten. Er erklärt, daß der als Ersatz für die Prämie gedachte Brief Blechhammer befriedigt, die wegen der Beschränkung des Lizenznehmers auf eine bestimmte Produktion den Interessen von Blechhammer noch nicht genügend entsprechen. Seitens der I.G. wird hierzu von Dr. Bützfisch und Dr. Pier ausgeführt, daß die I.G. grundsätzlich nichts wirtschaftlich Unvernünftiges fordern wird und daß daher die Wünsche von Blechhammer zum Teil Selbstverständlichkeiten für die I.G. darstellen, da diese der Ansicht ist, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wichtiger ist als juristische Einzel festlegungen. Die eigene Forschung ist für Blechhammer selbstverständlich unbeschränkt, soweit für deren Ergebnisse Teile der lizenzierten Anlage benutzt werden sollen, wird man miteinander beraten müssen, wobei die I.G. ihnen Lizenznehmern stets behilflich sein wird, wie das ja praktisch auch jetzt schon der Fall ist. Die I.G. zahlt sich für die von ihr lizenzierten Anlagen verantwortlich und wird auch deren weiteres Ergoehen betreuen, gegebenenfalls durch Überlassung neuer Verfahren, die sie selbst besitzt oder vermitteln kann. Für den Lizenzvertrag muß aber der Klarheit halber zunächst ein eindeutiger Zweck der Anlage festgelegt werden. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die I.G. u.ä. auf ihre Bindungen gegenüber Dritten Rücksicht nehmen muß. Dr. Hecker erwidert, daß die Möglichkeit freier Forschung für Blechhammer praktisch dadurch begrenzt ist, daß diese schon wegen der auf das jetzige Vertragsgebiet ausgerichteten Interessen seiner Angestellten vorerst wohl ausschließlich in nahem Zusammenhang mit der I.G.-Lizenz stehen wird, so daß damit Blechhammer nach dem Vertragwortlaut meistens an der Verwertung dieser Ergebnisse gehindert wäre. Auch hierzu muß seitens der I.G. wieder auf die vorherigen Ausführungen über eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verwiesen werden. Dr. Bützfisch erklärt, daß die I.G. auf Wunsch von Blechhammer durchaus bereit wäre, dies in einem ergänzenden Briefwechsel zu bestätigen. Dabei sollte man jedoch keine Ausdrücke verwenden, deren Anlegung angezweifelt werden kann wie z.B. wichtig, gleichberechtigt, bestehende Interessen usw. Man sollte dabei davon

daß aber der letzte Briefentwurf der I.G.

gegangen, daß die I.G. sich nicht etwa zu späteren Verhandlungen über eine Lockerung von Vertragsbestimmungen "bereit erklärt", sondern daß der Vertrag auch in der vorliegenden Fassung schon so aufzufassen ist, daß man jederzeit gemeinsam verhandeln wird, wenn Blechhammer aus besonderen Gründen den Wunsch hat, sich auf anderen Gebieten, bei denen Teile der lizenzierten Anlage oder des lizenzierten Verfahrens verwendet werden sollen.

Aufgrund der vorstehenden Aussprache wurde der anliegende Entwurf eines Briefes von OI an I.G. angefertigt, den die Herren von Blechhammer zukunftsvertreten wollen.

Herr Dr. Hecker brachte noch die letzte im Hydrirvertrag offene Frage wegen der Patentgarantie zur Sprache. Dr. Bittelsch schloß nochmals auseinander, daß die im Vertrag enthaltene Fassung einer prinzipiellen Haltung der I.G. entspricht, daß sie aber noch nie praktische Bedeutung gehabt habe, da die I.G. derartige Dinge stets selbst austrägt und ihr Patentgebiet auf eigene Kosten verteidigt. Hieron erklärt sich Herr I. Hecker befriedigt und wird die bestehende Fassung vertreten.

Es wurde klargestellt, daß nach Billigung des heute entworfenen Briefes durch die Leitung von OI der Abschluß des Lizenzvertrages nicht mehr entgegen steht. Außerdem kann dann der bereits durch Verhandlungen und nachfolgenden Schriftwechsel festliegende Brief über die zusätzliche Art der einer Phenolgewinnungslizenz abgemacht werden. Wir haben ausserdem einen Briefentwurf vorbereitet, in dem die Fragen geregelt sind, welche sich bei einem späteren In-Lang-Kommen weiterer Austausch bezüglich des Aufhebens der Lizenzabmachungs-pflicht und der Fortdauer des Erfahrungsaustausches ergeben.

Blechhammer benutzte die Gelegenheit, um kurz auf die neuen Entwürfe für A2 und DHD einzugehen. Es wurde wieder die Frage der Mostbegünstigungsklausel aufgeworfen. Hierzu führten wir aus, daß wir allein Hydrirlicenznehmer gleiche Vertragsteile übermachten haben, so daß praktisch z.Bt. Mostbegünstigung besteht. Gerade Blechhammer könnte aber nach Ansicht von Dr. Bittelsch als zukünftiger Rohstofflieferant für Heydebrock als erster daran interessiert sein, daß diese Mostbegünstigung nicht vertraglich festgelegt wird. Dr. Hecker hat sich ausgerechnet, daß die Lizenz bei A2 und DHD einen höheren Prozentsatz des Netto-Erlöses ausmacht als beim Hydrirvertrag. Dies ist aber dadurch berechtigt, daß sich Verfahren mit kleineren Produktionsmengen (A2) schlechter amortisieren als die Hydrirung. Beim A2-Verfahren ist zwar die Produktionsmenge groß aber die Zeitdauer für diesen Bedarf zweifelhaft. Es ist ausserdem zu berücksichtigen, daß die ausländischen Firmen, von denen die Verfahren stammen, wahrscheinlich wesentlich höhere Lizenzsätze verlangt hätten. Dr. Hecker erklärte sich von diesen Ausführungen befriedigt. Aus der Fassung des § 5, Ziff. 2 in beiden Verträgen, wonach bei sinkenden Erlösen eine Erniedrigung des Lizenzsatzes nur dann vorgenommen werden soll, wenn die Lizenz 2,5 % des Netto-Erlöses übersteigt, ergeht sich Blechhammer, daß eine solche Senkung ~~nur~~ praktisch nie eintreten könnte, weil sie unmöglich niedrige Erlöse voraussetzt. Wir sagten eine nochmalige Überlegung dieser Fassung zu.



1. c. ~~...~~  
AG-Gesellschaft

Ludwigschafen

Am 13.4.44 hat in Lauma zwischen Ihnen und uns eine Aussprache über die Auslegung und Handhabung der zwischen Ihnen und uns verhandelten Lizenzverträge betr. die Hydrierrechte, die BHD-Konto und AT-Rechte stattgefunden. Unsere Bedenken richteten sich besonders gegen die Bestimmungen, die die ausschließliche Verwendung der Anlagen, ihrer Teile und der gewonnenen Produkte für die vertraglich festgelegten Zwecke vorsehen, sowie gegen das Verbot einer Verwendung der auf den genannten Gebieten gewonnenen Erfahrungen auf anderen Gebieten.

Das Ergebnis der Aussprache hat indessen unsere Bedenken beseitigt. Insbesondere haben Sie uns erklärt, daß unsere etwaigen Wünsche auf eine abweichende Verwendung der Anlagen, einzelner Teile derselben, der Produkte oder der Erfahrungen jederzeit im Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit geprüft werden sollen. Sie und wir werden dabei die Gründe darlegen, die für und gegen die Freigabe der Anlagen, Anlagenteile, Produkte oder Erfahrungen für die von uns angetragenen Zwecke sprechen, und werden diese Gründe freundschaftlich gegeneinander abwägen und eine den beiderseitigen Interessen Rechnung tragende Lösung finden.

Bzüglich des Verbotes der Erfahrungsverwendung haben Sie uns versichert, daß Sie eine Befolgung nach bestem Wissen und Gewissen als loyale Vertragserfüllung ansehen werden.

Wir wären Ihnen für eine freundliche Bestätigung dieses Briefes sehr zu Dank verbunden.

Heil Hitler!

CHW



Entwurf

I.G. Farbenindustrie  
Aktien-Gesellschaft

Ludwigshafen

Am 13.4.44 hat in Leuna zwischen Ihnen und uns eine Aussprache über die Auslegung und Handhabung der zwischen Ihnen und uns verhandelten Lizenzverträge, betr. die Hydrierrechte, der DHD- und AT-Anlagen stattgefunden. Unsere Bedenken richteten sich besonders gegen die Bestimmungen, die die ausschließliche Verwendung der Anlagen, ihrer Teile und der gewonnenen Produkte für die vertraglich festgelegten Zwecke vorsehen, sowie gegen das Verbot einer Verwendung der auf den genannten Gebieten gewonnenen Erfahrungen auf anderen Gebieten.

Das Ergebnis der Aussprache hat indessen unsere Bedenken beseitigt. Insbesondere haben Sie uns erklärt, daß unsere etwaigen Wünsche auf eine abweichende Verwendung der Anlagen, einzelner Teile derselben, der Produkte oder der Erfahrungen jederzeit im Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit geprüft werden sollen. Sie und wir werden dabei die Gründe darlegen, die für und gegen eine Freigabe der Anlagen, Anlagenteile, Produkte oder Erfahrungen für die von uns erbetenen Zwecke sprechen, und werden diese Gründe freundschaftlich gegeneinander abwägen. ~~Er scheint danach eine unbedingte Freigabe nicht möglich, so soll eine den beiderseitigen Interessen Rechnung tragende Lösung gefunden werden.~~

Bezüglich des Verbotes der Erfahrungsverwendung haben Sie uns versichert, daß Sie eine Befolgung nach bestem Wissen und Gewissen als loyale Vertragserfüllung ansehen werden.

Wir wären Ihnen für eine freundliche Bestätigung dieses Briefes sehr zu Dank verbunden.

Heil Hitler!

13. April 1944. WJ/Le.

Zurück an  
Vorzimmer Dir. Dr. Pleß

Aktennotiz.

Betr. Tätigkeit von Dr. Waldmann bei OHW.

Es wurde mit den Herren Dr. Hecker und Dr. Krönig am 13.4.1944 folgendes vereinbart:

- 1) a) Erfindungen, die Dr. Waldmann während seiner Tätigkeit bei OHW. macht, sollen Eigentum der I.G. werden.
  - b) Erfindungen, deren geistiges Eigentum vorwiegend auf der Arbeit von OHW beruht (z.B. sog. Betriebserfindungen), sollen Eigentum von OHW werden.
  - c) Erfindungen, an denen Dr. Waldmann und OHW in gleichem Maße beteiligt sind, sollen nach den Grundsätzen des Miteigentums behandelt werden, wobei der jeweilige Anteil von Fall zu Fall festgesetzt werden soll.
- 2) OHW. ist bereit, der I.G. ihre tatsächlichen Unkosten (Gehalt + Reisespesen) zu vergüten.

W. J. K.

# I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESellschaft

POSTANSCHRIFT DES ABSENDERS  
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen a. Rh.

DRAHTWORT  
Anilinfabrik  
Ludwigshafenhele

FERNSPRECHER  
6496

GESCHAFTSZEIT  
8-17 Uhr,  
Samstage 9-13 Uhr

BESUCHE  
9-12 Uhr, außer  
Montage u. Samstage

Oberschlesische Hydrierwerke  
Aktiengesellschaft,  
Blechhammer/O.S.  
Kreis Cosel.

*Entwurf!*

Ihre Zeichen  
WK/JK

Ihre Nachricht vom  
19.2.44

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen

LUDWIGSHAFEN A. RH.

HOCHDRUCKVERSUCHE 12.4.1944 95/Ps  
P/Lu 1

Betreff

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 19. 2. 44 teilen wir Ihnen ergänzend mit, daß wir am 18.2.44 folgendes Fernschreiben an Herrn Dr. Fahr gerichtet haben:

"Zur Aufklärung und Behebung der in Blechhammer aufgetretenen Schwierigkeiten bitten Sie um unsere Mitarbeit. Im Interesse der Gesamtanlage Blechhammer sind wir bereit - obwohl es sich um ein fremdes Verfahren handelt - unsere Erfahrungen auf dem Gebiet der Brikettierung und Schwelung einzusetzen. Herr Dr. Waldmann wird in Ihrem Auftrag die dortigen Verhältnisse auf der Anlage studieren und Vorschläge für die Durchführung einschlägiger Versuche im Betrieb und Laboratorium machen, die von OHW durchzuführen wären. Dr. Waldmann kann diese Aufgabe nur durch zeitweiligen dortigen Aufenthalt bearbeiten, so daß er überwiegend unserem Werk zur Verfügung bleibt. Dr. Waldmann kann erstmalig am Montag, den 28.2. zur Besprechung in Berlin und anschließend Dienstag bis Freitag in Blechhammer zur Verfügung stehen."

Unsere sich hieraus ergebende Mitarbeit zur Behebung der bei Ihnen aufgetretenen Schwierigkeiten wird durch die Abmachungen über den Erfahrungsaustausch auf dem Schwelgebiet, die seinerzeit zwischen Ihnen und uns getroffen wurden, nicht mit umfaßt. Es erscheint uns daher erforderlich, eine neue Regelung zu treffen. Diese Regelung müßte insbesondere eine Vereinbarung über die Verwertung der bei der Zusammenarbeit gewonnenen Erfahrungen enthalten sowie über die Vergütung unserer Unkosten, die uns durch die Entsendung von Gesellschaftsmitgliedern entstehen.

Heil Hitler!

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESellschaft

1. ...  
 2. ...  
 3. ...  
 4. ...  
 5. ...  
 6. ...  
 7. ...  
 8. ...  
 9. ...  
 10. ...  
 11. ...  
 12. ...  
 13. ...  
 14. ...  
 15. ...  
 16. ...  
 17. ...  
 18. ...  
 19. ...  
 20. ...  
 21. ...  
 22. ...  
 23. ...  
 24. ...  
 25. ...  
 26. ...  
 27. ...  
 28. ...  
 29. ...  
 30. ...  
 31. ...  
 32. ...  
 33. ...  
 34. ...  
 35. ...  
 36. ...  
 37. ...  
 38. ...  
 39. ...  
 40. ...  
 41. ...  
 42. ...  
 43. ...  
 44. ...  
 45. ...  
 46. ...  
 47. ...  
 48. ...  
 49. ...  
 50. ...

51. ...  
 52. ...  
 53. ...  
 54. ...  
 55. ...  
 56. ...  
 57. ...  
 58. ...  
 59. ...  
 60. ...  
 61. ...  
 62. ...  
 63. ...  
 64. ...  
 65. ...  
 66. ...  
 67. ...  
 68. ...  
 69. ...  
 70. ...  
 71. ...  
 72. ...  
 73. ...  
 74. ...  
 75. ...  
 76. ...  
 77. ...  
 78. ...  
 79. ...  
 80. ...  
 81. ...  
 82. ...  
 83. ...  
 84. ...  
 85. ...  
 86. ...  
 87. ...  
 88. ...  
 89. ...  
 90. ...  
 91. ...  
 92. ...  
 93. ...  
 94. ...  
 95. ...  
 96. ...  
 97. ...  
 98. ...  
 99. ...  
 100. ...

Wied.

Unter der Annahme, daß die Schlichtung im Falle  
des Scheiterns der Verhandlungen, durch die  
Einrichtung einer Schlichtungsstelle, zu  
erzielen ist.

Einrichtung einer Schlichtungsstelle

(Schlichtung zur Vermeidung der im Falle

auftretender Schwierigkeiten)

(siehe den Lebensversicherungs-  
Gesetz vom 1. April 1900)

Abmilderung der durch den Scheitern der Verhandlungen

hervorgehenden Schwierigkeiten, durch die  
Einrichtung einer Schlichtungsstelle, zu  
erzielen ist.

Es besteht eine Schlichtungsstelle, die  
eine neue Regelung zu treffen, wenn die  
Verhandlungen scheitern, die von der Schlichtungsstelle

Verordnung, die die Schlichtungsstelle, die  
Einrichtung einer Schlichtungsstelle, zu  
erzielen ist.

Es besteht eine Schlichtungsstelle, die  
eine neue Regelung zu treffen, wenn die  
Verhandlungen scheitern, die von der Schlichtungsstelle

Verordnung, die die Schlichtungsstelle, die  
Einrichtung einer Schlichtungsstelle, zu  
erzielen ist.

Es besteht eine Schlichtungsstelle, die  
eine neue Regelung zu treffen, wenn die  
Verhandlungen scheitern, die von der Schlichtungsstelle

Verordnung, die die Schlichtungsstelle, die  
Einrichtung einer Schlichtungsstelle, zu  
erzielen ist.



|         |                 |
|---------|-----------------|
| 308     | 66 4 1718 = D = |
| Amf. D. |                 |
| Abgang  | 19 Uhr          |
| Ankunft | 19 Uhr          |

fabrik Ludwigshafenher K 6496 = AF SEKRETARIAT DR PIER  
 COME IN =

BETR. HYDRIERLIZENSVERTRAG BLECHHAMMER  
 DA SICH TERMINVERSCHIEBUNGEN ERGEBEN WAGEN  
 FINDER DIE FUEB DEN 24.4. VORMITTAGS IN  
 LEUNA VORGESEHENE BESPRECHUNG MIT DEN  
 HERRN VON BLECHHAMMER BEREITS AM 13.4.  
 IN LEUNA STATT HERR DR PIER IST BEREIT  
 DURCH HERRN DR SCHUNK VERSTAENDIGT WIRD  
 BITTEN NOCH DIE HERRN DR KURT HARTMANN  
 SPARTE ROEM1 UND DR JAECKH ZU BENACHRICHTIGEN

|               |      |          |                      |
|---------------|------|----------|----------------------|
| Telegramm Nr. | 0872 | Amts-Nr. | 30/28 12 0913 = 00 = |
| KW D BERLIN F |      | Abgang   | 19 Uhr               |
|               |      | Ankunft  | 19 Uhr               |

fabrik Ludwigshafenher FARBENINDUSTRIE LURH DIREKTOR DR PIER  
 = BESPRECHUNG BLECHHAMMER ROEM 2  
 VERFAHRUNGSFRAGEN AM DONNERSTAG DEN 13  
 NACHMITTAGS 1500 UHR IN LEUNA  
 BETEILIGUNG DER HOCHDRUCKVERSUCHE  
 UNBEDINGT ERFORDERLICH =

DR KRANPUHL +

2 13 1500 +



Fernschrift

I. G. Ludwigshafen  
Fernschreiber

Aufgenommen

durch

Zeit

Empfänger in Ludwigshafen

ME 51 11.3.44 8.00 = LU FUER SEKRETARIAT DR. PIER =

BETR.: HYDRIER-LIZENZVERTRAG BLECHHAMMER .-

DR. BUETEFISCH BEABSICHTIGT, AM MONTAG, DEN 24. APRIL  
VORMITTAGS IN LEUNA MIT DEN HERREN VON BLECHHAMMER ZU SPRECHEN  
. WIR BITTEN ZWECKS ENDGÜLTIGER TERMINFESTLEGUNG UM  
FS-MITTEILUNG, OB DIESER TERMIN DEN HERREN DR. PIER,  
DR. KURT HARTMANN VOM BUERO SPARTE I UND DR. JAECKH GAST =

SEKRETARIAT DR. BUETEFISCH LEUNA-WERKE ME +==++==+

Fernschrift

I. G. Ludwigshafen  
Fernschreiber

Aufgenommen

durch

Zeit

Empfänger in Ludwigshafen

ME 75 16.3.44 8.00 = LU FUER SEKRETARIAT DR. PIER =

BETR.: HYDRIER-LIZENZVERTRAG BLECHHAMMER .-

DA BLECHHAMMER AUF BALDIGE TERMINFESTLEGUNG DRAENGT,  
BITTEN WIR UM UNGEHENDE BEANTWORTUNG UNSERES FS VOM 11.3.  
BETREFFEND BESPRECHUNGSTERMIN 24.4. IN LEUNA =

SEKRETARIAT DR. BUETEFISCH LEUNAWERKE ME +==++==+

Vorzimmer Dir. Dr. Pier

Hochdruckversuche  
62 831

Dr i n g e n d  
=====

3.4.44

Herrn Dr. Schunok  
Ammoniakwerk Merseburg.

Leuna Werke

Danke für Verschiebung der Besprechung mit OHW.  
und  
Komme 13.-14.4. nach Leuna. Verständigt Sekretariat Dr.  
Bütefisch.

Pier

ff.

Hochdruckversuche

10.4.44

62 831

Zurück an

11.44.

Sekretariat Dr. Bütefisch

Vorzimmer Dir. Dr. Pier

Leuna Werke / Merseburg.

Ihr Fernschreiben vom 5.4. betr. Hydrogplizenzvertrag ist bekannt.

Die Herren Dr. Kurt Hartmann, Sparte Römisch 1 und Dr. B. Schmidt  
sind von dem Termin verständigt.

Büro Dr. Pier

Hochdruckversuche

62 831

Zurück an

10 Min. Laufzeit Dr. Pier

17.3.44

Sekretariat

Leunawerke Merseburg

Dr. Bütefisch

Betr. Ihre FS v. 16.3. und 11.3.

Dr. Pier befindet sich z.Zt. auf Dienstreise.  
Nach seiner Rückkehr werden wir auf Ihr FS  
zurückkommen

VorzimmerDr. Pier

# I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESellschaft

POSTANSCHRIFT DES ABSENDERS  
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen a. Rh.

DRAHTWORT  
Anliefsabrik  
Ludwigshafen

FERNSPRECHER  
6496

GESCHAFTSZEIT  
8-17 Uhr,  
Samstage 8-13 Uhr

BESUCHE  
8-12 Uhr, außer  
Montage u. Feiertage

An den  
Beauftragten für den Vierjahresplan,  
Der Generalbevollmächtigte für Son-  
derfragen der chem. Erzeugung,  
z. Hd. v. Herrn Dr. F a b r  
B e r l i n W 9.  
Saarlandstrasse 128.

Ihre Zeichen  
K Dr. Fa/Pe

Ihre Nachricht vom  
18.2.44

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen

LUDWIGSHAFEN A. RH.

HOCHDRUCKVERSUCHE 10.3.1944. Be/Le.

P/Lu 1.

Betreff: Steinkohlenschwelung Blechhammer.

Wir sind bereit, Herrn Dr. Waldmann Ihrem Wunsche entsprechend zur Mitarbeit bei der Behebung der Anfahrschwierigkeiten der Stein-  
kohlenschwelung Blechhammer zeitweilig zur Verfügung zu stellen und  
bestätigen die Ihnen mit unserer Fernschrift vom 18.2.44 vorgeschla-  
genen Abmachungen folgendermassen:

"Zur Aufklärung und Behebung der in Blechhammer aufgetretenen  
Schwierigkeiten bitten Sie um unsere Mitarbeit. Im Interesse der  
Gesamtanlage Blechhammer sind wir bereit - obwohl es sich um ein  
fremdes Verfahren handelt - unsere Erfahrungen auf dem Gebiet  
der Brikettierung und Schwelung einzusetzen. Herr Dr. Waldmann  
wird in Ihrem Auftrag die dortigen Verhältnisse auf der Anlage  
studieren und Vorschläge für die Durchführung einschlägiger  
Versuche im Betrieb und Laboratorium machen, die vom OHW durch-  
zuführen wären. Dr. Waldmann kann diese Aufgabe nur durch zeit-  
weiligen dortigen Aufenthalt bearbeiten, so dass er überwiegend  
unserem Werk zur Verfügung bleibt. Dr. Waldmann kann erstmalig  
am Montag den 28.2. zur Besprechung in Berlin und anschliessend  
Dienstag bis Freitag in Blechhammer zur Verfügung stehen."

Inzwischen sind wir in den Besitz des Berichtes der Technischen  
Kommission für die Steinkohlenschwelung Blechhammer gekommen und  
möchten auf einige wichtige Beobachtungen, die bei unseren zahlrei-  
chen Versuchen zur Brikettierung mit den verschiedenen Brikettier-  
mitteln, u.a. auch mit Sulfitablauge gemacht wurden, hinweisen.

Bei der Brikettierung mit Sulfitablauge spielt nach unseren  
Erkenntnissen der Wassergehalt der zu brikettierenden Kohle eine aus-  
schlaggebende Rolle. Es empfiehlt sich, die Kohle nicht zu scharf  
zu trocknen, d.h. bis zu etwa 3 % und dann die Sulfitablauge (32° B<sub>e</sub>)  
zweckmässig in etwas verdünntem Zustand, nach einem Wasserzusatz von  
10 bis 20 % zu verwenden. Wenn man die Verdünnung der Sulfitablauge  
mit Wasser vermeiden will, hat es sich nach unseren Ergebnissen als  
zweckmässiger herausgestellt, die Kohle in ungetrocknetem Zustand  
unter der Voraussetzung, dass der Wassergehalt unter 8 % liegt, und  
eine Zerkleinerung der Kohle möglich ist, zunächst mit der Sulfitab-

-b.w.-

*Für eingehenden Nachdruck werden wir mit dem OHW vereinbart.  
Ausdrücklich gegen.*





An das Reichsamt für Wirtschaftsausbau, Berlin W.8, Saarlandstr. 128.  
Betr. Steinkohlenschwelung Blechhammer. *Per Post 14.2.1944*

Wir sind bereit, Herrn Dr. Waldmann Ihrem Wunsche entsprechend zur Mitarbeit bei der Behebung der Anfahrschwierigkeiten der Steinkohlen-  
schmelzung Blechhammer zeitweilig zur Verfügung zu stellen und bestätigen die Ihnen mit unserer Fernschrift vom 18.2.44 vorgeschlagenen Abmachungen folgendermaßen :

" Zur Aufklärung und Behebung der in Blechhammer aufgetretenen Schwierigkeiten baten Sie um unsere Mitarbeit. Im Interesse der Gesamtanlage Blechhammer sind wir bereit - obwohl es sich um ein fremdes Verfahren handelt - unsere Erfahrungen auf dem Gebiet der Brikettierung und Schwelung einzusetzen. Herr Dr. Waldmann wird in Ihrem Auftrag die dortigen Verhältnisse auf der Anlage studieren und Vorschläge für die Durchführung einschlägiger Versuche im Betrieb und Laboratorium machen, die vom OHW durchzuführen wären. Dr. Waldmann kann diese Aufgabe nur durch zeitweiligen dortigen Aufenthalt bearbeiten, so daß er überwiegend unserem Werk zur Verfügung bleibt. Dr. Waldmann kann erstmalig am Montag den 28.2. zur Besprechung in Berlin und anschließend Dienstag bis Freitag in Blechhammer zur Verfügung stehen. "

Inzwischen sind wir in den Besitz der Berichtes der Technischen Kommission für die Steinkohlenschwelung Blechhammer gekommen und möchten auf einige wichtige Beobachtungen, die bei unseren zahlreichen Versuchen zur Brikettierung mit den verschiedenen Brikettiermitteln, u.a. auch mit Sulfitablauge gemacht wurden, hinweisen.

Bei der Brikettierung mit Sulfitablauge spielt nach unseren Erkenntnissen der Wassergehalt der zu brikettierenden Kohle eine ausschlaggebende Rolle und zwar erhält die Kohle bei zu hohem Trocknungsgrad gegenüber der verhältnismäßig viskosen Sulfitablauge wasserabstoßende Eigenschaften, so daß eine gute Verteilung der Sulfitablauge in der Kohle auch bei gut mischendem Netzwerk schlecht zu erreichen ist. Es empfiehlt sich daher, die Kohle nicht zu scharf zu trocknen, d.h. bis zu etwa 3 % und dann die Sulfitablauge (32 ° Bé) zweckmäßig in etwas verdünntem Zustand, nach einem Wasserezusatz von 10 bis 20 % zu verwenden. Wenn man die Verdünnung der Sulfitablauge mit Wasser vermeiden will, hat es sich nach unseren Ergebnissen als zweckmäßiger herausgestellt, die Kohle in ungetrocknetem Zustand unter der Voraussetzung, daß der Wassergehalt unter 8 % liegt, und eine Zerkleinerung der Kohle möglich ist, zunächst mit der Sulfitablauge zu besprühen und das Gemisch hierauf auf einen Wassergehalt von 3 bis 5 % zu trocknen und dann zu brikettieren. Hierbei hat es sich herausgestellt, daß nur eine geringe Nachtrocknung, unter Umständen auch ohne Nachtrocknung sehr gute, harte Briketts erhalten werden. Dieses Verhalten der Kohle ist darauf zurückzuführen, daß



die nicht getrockneten oder einen gewissen Feuchtigkeitsgehalt aufweisenden Kohlen eine bessere Aufnahmefähigkeit für die Sulfitablauge zeigen und damit bei der Verknüttung ein besserer Wirkungsgrad erreicht wird als bei der zu scharf getrockneten Kohle. Diese Tatsache scheint ~~den in der Kommission sitzenden Herren~~ offensichtlich nicht bekannt gewesen zu sein, da nach dem Bericht der Einfluß des Wassergehaltes erst einer Untersuchung unterworfen werden soll.

Bei der Brikkettierung mit Hochtemperaturpech, die nach Ihrem Bericht von OHW studiert werden soll, liegen nach unserer Erfahrungen die Verhältnisse - soweit es sich um die Feuchtigkeit der Kohle handelt - gerade umgekehrt als bei der Brikkettierung mit Sulfitablauge. Hier steigt die Brikkettierfähigkeit mit abnehmendem Wassergehalt an. Leider haben wir in dem Zusammenhang die Möglichkeit der Brikkettierung mit Hydrierrückständen vermißt, die doch in diesem Zusammenhang sicherlich viel interessanter und naheliegender ist als Versuche mit dem für die Hydrierung fremden Brikkettierpech.

Die Angabe einer Körnung der Brikkettierkohle auf eine Mahlfinheit von 0 bis 4 mm sagt nach unseren Erfahrungen über die Brauchbarkeit eines solchen Gemisches für die Brikkettierung gar nichts. Es kommt hierbei sehr wesentlich auf die Kornverteilung innerhalb dieses Gemisches von 0 bis 4 mm an. Hierfür haben wir je nach der Kohle und für die verschiedensten Zwecke verschiedene Kornzusammensetzungen als die brauchbarsten gefunden, und Herr Dr. Waldmann kann bei seiner Tätigkeit die entsprechenden Vergleiche zwischen den von uns gefundenen betr. Mischungen mit der Kohlenkörnung von Blechhammer ziehen. Bei der Brikkettierung mit Pech sind nach unserer Erfahrung die Körnungsverhältnisse auf die Brikkettierung mit Sulfitablauge übertragbar.

Wir hätten zu den in Blechhammer aufgetretenen Fragen sehr viel aus unseren Erfahrungen beitragen können, aber leider ist unser Fachmann auf diesem Gebiet, der zugleich Mitarbeiter von Herrn Dr. Fahr ist, zu der Kommission nicht zugezogen worden.

1f Der Robert soll zu den in  
Auftrag genommenen Untersuchungen  
beistehen und zu den Untersuchungen  
wegen der in Auftrags-  
Auftrag beauftragten

Wenn die in Auftrag gegebenen Untersuchungen zu weit  
gehenden sind

2f nach Bekanntwerden, dass diese  
für die als Tagessumme auf  
Auftrag steht in Auftrag zu  
den M. Tag zu der Kommissariat-  
Kasse in Kommissionen nicht  
eingetragen sind